



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

Email: [office@lanius.at](mailto:office@lanius.at)

EINGESCHRIEBEN

sowie per E-Mail

Bezirkshauptmannschaft Amstetten  
Fachgebiet Anlagenrecht  
Preinsbacher Straße 11  
A-3300 Amstetten

Spitz an der Donau, am 20. Dezember 2018

Angefochtene Bescheide:

AMW2-NA-128/001 vom 27.11.2012, evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Wasserkraftanlage Ferschnitz, Marktgemeinden Ferschnitz und St. Georgen am Ybbsfelde;  
**Naturverträglichkeitsprüfung sowie naturschutzbehördliches Verfahren – Bewilligung**

und

AMW2-NA-128/001 vom 17.11.2017, evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Wasserkraftanlage Ferschnitz, Marktgemeinden Ferschnitz und St. Georgen am Ybbsfelde; naturschutzbehördliches Verfahren, hier: **Verlängerung der Baubeginnfrist und der Bauvollendungsfrist**

Beschwerdeführer:

Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz  
Schlossgasse 3  
3620 Spitz an der Donau  
(ZVR: 824052569)

belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Amstetten  
Fachgebiet Anlagenrecht  
Preinsbacher Straße 11  
A-3300 Amstetten

# Inhalt

## 1. Kurzdarstellung des Kraftwerksvorhabens Ferschnitz

## 2. Zur Beschwerdeberechtigung

- 2.1 Bisheriger Verfahrensverlauf
- 2.2 Naturschutz-Interesse der FG LANIUS an der Ybbs
- 2.3 Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen
- 2.4 Zusammenfassung der Beschwerdeberechtigung
- 2.5 Beschwerdepunkt

## 3. Rechtzeitigkeit

## 4. Inhaltliche Rechtswidrigkeit der Naturschutz-Bescheide

- 4.1. Erhaltungsziele für das Natura 2000 Gebiet und für das höchstrangige Schutzgut Huchen
- 4.2. Fehlerhafte Bewertung des Erhaltungszustandes des Huchens
- 4.3. Widerspruch zu den Erhaltungszielen für das Gebiet
- 4.4. Fehlerhafte Einstufung von schadenbegrenzenden Maßnahmen und Zweifel an deren Wirksamkeit
  - 4.4.1. Kommentar zur Unterwasser-Strukturierung
- 4.5. Erhebliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie
- 4.6. Erhebliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten
  - 4.6.1. Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
  - 4.6.2. Biber (*Castor fiber*)
  - 4.6.3. Fischotter (*Lutra lutra*)
  - 4.6.4. Flussmuschel (*Unio crassus*)
- 4.7. Fehlende artenschutzrechtliche Prüfung
- 4.8. Fehlende Prüfung auf Zusammenwirken von Plänen und Projekten

## 5. Verletzung von Verfahrensvorschriften

## 6. Zusammenfassung der Einwendungen

## 7. Anträge

# BESCHEIDBESCHWERDE

1-fach

Beilagen:

./1 - Mit Gründen versehene Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/4095

./2 - RATSCHAN, C. & JUNG, M. (2018): Erhaltung des Huchens im FFH-Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“

./3 - TRAUTNER, J. (2013): Zur Genehmigungspraxis von Wasserkraftwerken im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse – Das Beispiel des Kraftwerks Ferschnitz (Hohe Brücke) an der Ybbs

In der oben bezeichneten Verwaltungssache erhebt der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 27.11.2012, AMW2-NA-128/001, und vom 17.11.2017, AMW2-NA-128/001, innerhalb offener Frist nachstehende

## BESCHWERDE

gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG, Artikel 6 Abs.1 lit. b sowie Artikel 9 Absatz 2 bzw. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus Konvention“) in Verbindung mit Artikel 47 der Europäischen Grundrechtecharta an das Landesverwaltungsgericht und führen dazu wie folgt aus:

### **1. Kurzdarstellung des Kraftwerksvorhabens Ferschnitz**

Im gegenständlichen Projekt ist die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage etwa 145 m flussabwärts der Hohen Brücke (Flusskilometer 13,240) an der Ybbs geplant. Das Vorhaben hat den Einstau der Ybbs auf eine Länge von etwas mehr als 1.000 m zur Folge. Mit dem Projekt einher geht eine Unterwassereintiefung von bis zu 2,5 m und einer Länge von 1.096 m, der Bau einer Fischaufstiegshilfe, der Errichtung von Stauraum-Begleitdämmen, bzw. Geländeanhebungen und dem Bau eines Einlaufbauwerkes für den Mühlbach. Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich im gemäß FFH-Richtlinie ausgewiesenen Europaschutzgebiet Niederösterreichische Voralpenflüsse (AT1219000, VO über die Europaschutzgebiete, Ausgabedatum 08.04.2011, NÖ Landesregierung, LGBl. 5500/6).

Das Gebiet setzt sich laut dem Managementplan des Landes NÖ „aus längeren Flussabschnitten hoher Naturnähe mit bedeutenden Waldgesellschaften entlang der Flüsse zusammen. Große Bedeutung hat das Gebiet u.a. für die Schutzgüter Eisvogel, Huchen, Fischotter, Großes Mausohr, Grüne Keiljungfer und Gemeine Flussmuschel.“ Wichtige Erhaltungsziele für

das Gebiet sind laut Managementplan des Landes NÖ<sup>1</sup> u.a. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an:

- natürlichen bzw. naturnahen, unverbauten und unregulierten Flussabschnitten.
- fließgewässertypischer Überschwemmungs- bzw. Auendynamik der Flüsse und der daraus resultierenden natürlichen/naturnahen Uferzonen mit Anrissufer (Prallufer) und Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen
- für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen.

Als wichtige Erhaltungsmaßnahme wird ebenda „der weitgehende Verzicht auf „harte“ wasserbauliche Maßnahmen (z.B. Uferverbau mittels Blockwurf) und Stauhaltungen“ angeführt. Als Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Schutzgüter werden im Bescheid der Behörde (S. 40f) mit Bezug auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz aus dem Jahr 2012 unter anderem angeführt:

- Befristete Rodungen im Ausmaß von ca. 2,3 ha, sowie dauerhafte Rodungsflächen im Ausmaß von 1,05 ha
- Errichtung der Kraftwerksanlage mit KW-Haus, Dämmen, Staumauer und wassersicherer Zufahrt
- Unterbrechung des Fließkontinuums
- Veränderungen des Grundwassers
- mögliche Veränderungen der Hochwasser- und Überflutungsdynamik.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen werden weiters u.a. der Verlust eines Laichplatzes für den Huchen, der Verlust von Flächen der Lebensraumtypen Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation (3220), sowie Verlust von Brutplätzen des Flussuferläufers angeführt.

Trotz dieser offensichtlichen Widersprüche der Auswirkungen mit den Erhaltungszielen kommt der beigezogene Gutachter zu dem Schluss, dass bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Bescheidaufgaben eine Naturverträglichkeit gegeben ist und der Erhaltungszustand der Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt wird.

## **2. Zur Beschwerdeberechtigung**

### **1.1. Bisheriger Verfahrensverlauf**

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beantragte die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Vorhaben des Baus der Wasserkraftanlage bei der BH Amstetten. Diese Bewilligung wurde am 27.11.2012 erteilt, die Frist für Baubeginn und Bauvollendung mit Bescheid vom 19.12.2014 bzw. 02.01.2015 sowie vom 17.11.2017 verlängert.

Gemäß Rechtsprechung des EuGH ist es für anerkannte Umweltorganisationen nicht notwendig, Verfahrensschritte zu tätigen, die aussichtslos oder rechtlich unmöglich sind. Die damalige Gesetzeslage und ständige Rechtsprechung des VwGH verneinten eine Anwendung

---

<sup>1</sup> Amt der NÖ Landesregierung. Managementplan Europaschutzgebiete „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und Pielachtal. Gebietsbeschreibung, Wichtige Erhaltungsziele und -maßnahmen, Beschreibung der Schutzobjekte. [www.noe.gv.at/natura2000](http://www.noe.gv.at/natura2000) (abgerufen am 15.10.2018).

des Artikels 9/3 der Aarhus Konvention in Österreich, wodurch Rechtsschutz und Parteistellung für Umweltorganisationen ausgeschlossen waren. Es wäre nicht zumutbar gewesen, damals Rechtsmittel zu ergreifen<sup>2</sup>.

Mit Schreiben vom 24.10.2018 beantragte die FG LANIUS unter Berufung auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH zur Aarhus Konvention und aktuelle Erkenntnisse des LVwG die Zustellung der zuletzt ergangenen Bescheide. Die Bescheide wurden der FG LANIUS mit Schreiben der BH Amstetten vom 20.11.2018 (Poststempel 22.11.2018) per Post an die Büro-Adresse in Spitz zugestellt.

Mangels eingeräumter Parteirechte seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde haben sich verschiedene Organisationen und Einzelpersonen mit einer Beschwerde direkt an die EU-Kommission in Brüssel gewendet, um sich auf diesem Weg Gehör zu verschaffen. Die Kommission hat dazu ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnet und nach mehrjähriger Diskussionsphase mit dem Mitgliedstaat Österreich den Prozess vorerst mit einer sogenannten „Mit Gründen versehenen Stellungnahme“<sup>3</sup> abgeschlossen. Die von verschiedenen Umweltverbänden und den lokalen Bürgerinitiativen „Pro Ybbs“ und „Rettet die Ybbs-Äsche“ immer wieder erhobenen naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Kraftwerks-Projekt, denen sich in wichtigen Punkten auch die Kommission in der Begründeten Stellungnahme angeschlossen hat, sind auch Gegenstand vorliegender Beschwerde. Es ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission mit großer Aufmerksamkeit das Ergebnis dieses Beschwerdeverfahren verfolgen wird.

Bis dato erfolgte noch kein Baubeginn, die Frist wurde mehrmals erstreckt.

## **1.2. Naturschutz-Interesse der Forschungsgemeinschaft LANIUS an der Ybbs**

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (nachfolgend: FG LANIUS) ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012).

Der mit Schwerpunkt Mostviertel und südliches Waldviertel tätige Verein verfügt über 47,7 ha Eigengrund, die in den letzten 20 Jahren durch Legate und Grundkäufe für den Naturschutz wertvoller Flächen, im wesentlichen Trockenrasen (Wachau) und Au- und Hangwälder (Pielach/Steinwand, Melk/Diemling, Ybbs/Winklarn), erworben und naturschutzfachlich gepflegt werden. Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 ist die FG LANIUS als regional tätiger Umweltverband mit seinen eigenen Naturschutzflächen und als Institution, die mit Freiwilligen-Einsätzen die Pflege von Europaschutzgebieten (= ESG) durchführt, auch maßgeblich bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 beteiligt. Lagebedingt von zentraler Bedeutung sind dabei die Europaschutzgebiete (ESG) Wachau, Kamp- und Kremstal, Strudengau-Nibelungengau und v.a. NÖ Alpenvorlandflüsse, welches die rechtsufrigen Donau- Zubringer Ybbs, Erlauf, Melk, Mank und Pielach, sowie die verbindende Donaustrecke im Nibelungengau (zwischen Ybbs und Melk) umfasst.

Höchstrangiges Schutzgut in der Verordnung zum ESG NÖ Alpenvorlandflüsse (AT1217A00) ist der Huchen (*Hucho hucho*), ein Großsalmonide, der in Niederösterreich nahezu ausschließlich in den genannten rechtsseitigen Donauzubringern in kleinen, teilweise isolierten,

<sup>2</sup> Vgl. EuGH 20.12.2017, C-664/15, Rz 83 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Beilage ./1: EU-KOMM (2014): Mit Gründen versehene Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/4095

nichtsdestotrotz österreichweit aber bedeutenden Populationen vorkommt. An Melk und Pielach sind in den letzten Jahren mit sommerlichen Höchsttemperaturen über 25 Grad in den Gewässern mehrfach Huchensterben bekannt geworden, die in Verbindung mit anderen Phänomenen den Huchenbestand im Europaschutzgebiet aktuell als rückläufig und äußerst gefährdet erscheinen lässt (RATSCHAN & JUNG 2018<sup>4</sup>). Potenziell fast noch wichtiger sind die beiden größeren Flüsse westlich davon, Erlauf und Ybbs, die wegen ihrer alpinen Einzugsgebiete und Quellregionen in den niederschlagsreichen niederösterreichisch-steirischen Kalkalpen und - v.a. auf die Erlauf zutreffend - teilweise wegen ihrer starken Schüttung („Bergwasser“) weniger durch die Klimaerwärmung bedroht erscheinen. In der Ybbs, wo sich nach der Sanierung der in früheren Zeiten sehr starken Abwasserbelastung durch die Papierfabriken im Mittellauf in den letzten 15 Jahren ein leicht zunehmender Huchenbestand entwickelt hat, gibt es aufgrund der abschnittsweise naturnahen Morphologie und pendelnden Linienführung in eingeschnittenen Engtälern eine geringere Exposition für hohe Sommertemperaturen als in den sommerwarmen Gewässern Pielach, Melk und Mank. Vor dem Hintergrund der prognostizierten weiteren Klimaerwärmung ist die relativ kühle Ybbs für das Überleben einer Huchenpopulation im Europaschutzgebiet daher von enormer Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung eines weiteren neuen Wasserkraftwerkes inmitten des Huchenlebensraumes in einem Europaschutzgebiet aus fischökologischer und naturschutzfachlicher Sicht höchst problematisch. Anderenorts nachgewiesene negative Einflüsse von Flusskraftwerken sind folglich auch an der Ybbs durch den Bau des Kraftwerkes Ferschnitz zu erwarten, insbesondere hinsichtlich Durchgängigkeit (dauerhafte Einschränkung flussauf und flussab insbesondere durch Turbinen bedingte Mortalität von Huchen und seiner Futterfische; dauerhafte Einschränkung der Vernetzung mit anderen Teilpopulationen, was besonders bei zu erwartenden Huchensterben problematisch wäre, da die Möglichkeit zur Wiederbesiedlung beeinträchtigt wäre), erhöhte Stauwirkung mit Verlust an Lebensraum, Unterwassereintiefung mit Verlust an Lebensraum, Beeinträchtigung des Geschiebehaushalt für die Unterliegerstrecke, etc.

Neue Wasserkraftwerksprojekte in bestehenden Natura 2000 Schutzgebieten werden deshalb von den österreichischen Umweltverbänden, so auch von der FG LANIUS, sehr kritisch gesehen. Denn in den allermeisten Fällen sind erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter der FFH-Richtlinie unvermeidlich. Die mit Schwerpunkt Mostviertel tätige FG LANIUS betreibt unter anderem auch ein Artenschutzprojekt Huchen im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse. Gemeinsam mit den betroffenen Fischerei-Revierbewirtschaftern und der NÖ Wasserbauabteilung arbeitet die FG LANIUS seit etwa 15 Jahren an der Restauration des Huchenlebensraumes durch Fluss-Renaturierungsmaßnahmen (z.B. Mitwirkung bei mehreren LIFE-Projekten; bislang vor allem an Melk, Mank, Pielach und Ybbs). Zunehmende Bedeutung für die FG LANIUS erlangte in letzter Zeit die kritische Auseinandersetzung mit Wasserkraftwerksprojekten, die langfristig die Durchwanderbarkeit der Flüsse im Längsverlauf durch neue Barrieren einschränken (Ybbs: KW Ferschnitz) oder die Wiederherstellung des Kontinuums für die europaweit geschützte FFH-Art Huchen nicht ausreichend berücksichtigen (wie beispielsweise beim KW Lautermühle in Purgstall an der Erlauf oder an der Mank beim „Pranklwehr“). Auch bei diesen Vorhaben wurden Beschwerden der FG LANIUS gegen bestehende Bewilligungsbescheide eingebracht<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> Vgl. Beilage ./2: RATSCHAN, C. & JUNG, M. (2018): Erhaltung des Huchens im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“

<sup>5</sup> Vgl. LANIUS-Beschreibungsbescheid v. 19.11.2018 (SBW2-NA-136/001 und SBW2-WA-1322/001 )

### **1.3. Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen**

Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen wie der Forschungsgemeinschaft LANIUS (= FG LANIUS) wird auf jüngste Erkenntnisse des LVwG NÖ<sup>6</sup> verwiesen. Darüber hinaus wurden die Bescheide der beschwerdeführenden Umweltorganisation FG LANIUS seitens der belangten Behörde mit Schreiben vom 20.11.2018 per Post zugestellt und sie so als Partei bzw. rechtsmittelbefugt behandelt.

Eine frühere Einbeziehung der Umweltverbände als Parteien im Verfahren scheiterte trotz der Verpflichtungen der Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung am Widerstand der Behörde, obwohl das Kraftwerksprojekt über viele Jahre im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand und sich zahlreiche Naturschutzverbände und lokale Bürgerinitiativen dazu kritisch geäußert hatten<sup>7</sup>. Somit ist völlig zweifelsfrei, dass das Interesse der Öffentlichkeit und der Umweltverbände durch diese Aktivitäten der Behörde bekannt sein musste.

### **1.4. Zusammenfassung der Beschwerdeberechtigung**

Entsprechend dem Urteil des EuGH vom 8.11.2016 C-243/15, dem Urteil des EuGH vom 20.12.2017 C-664/15, dem Leitfaden der Europäischen Kommission und vor allem mehreren jüngst ergangenen Erkenntnissen des VwGH<sup>8</sup> ist nach Ansicht des Antragstellers unzweifelhaft, dass in Verfahren mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen mit unionsrechtlichem Bezug anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen sind. Das Recht der Parteistellung ergibt sich dabei nicht aus der direkten Anwendung von Art 9 Abs 2, bzw. 3 der Aarhus Konvention, sondern aus der Aarhus-konformen Auslegung des Unionsrechts gemäß der jüngsten Judikatur des EuGH und von § 8 AVG. Wie der Gerichtshof dabei feststellte, ist unabhängig davon, ob eine potentiell erhebliche Umweltauswirkung wahrscheinlich ist, Rechtsschutz zu gewähren. Bei potentiell erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die effektive Beteiligung iSd Art 6 der Aarhus Konvention geboten. Eine solche ist in Österreich mit der Parteistellung umgesetzt. Im gegenständlichen Fall wurde eine Naturverträglichkeitsprüfung gem. Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie durchgeführt, was nach der Rechtsprechung des EuGH in C-243/15 jedenfalls eine potentiell erhebliche Umweltauswirkung bedeutet. Daher ist jedenfalls Parteistellung zu gewähren.

Der Beschwerdeführer FG LANIUS wurde nicht benachrichtigt, es erfolgte keine Kundmachung per Edikt, und ist daher übergangene Partei. Als solche beantragte er die Zustellung der Bescheide, was mit Schreiben vom 20.10.2018 seitens der BH Amstetten erfolgte. Am 11.12.2018 wurde bei der Behörde eine Akteneinsicht durchgeführt.

### **1.5. Beschwerdepunkt**

Durch den angefochtenen Bescheid erachten wir uns als in unserem subjektiven Recht auf Wahrung umweltschutzrechtlicher Vorschriften verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten. Geltend gemacht wird inhaltliche Rechtswidrigkeit und Verletzung von Verfahrensvorschriften.

---

<sup>6</sup> LVwG 26.06.2018, LVwG-AV-1309/001-2017.

<sup>7</sup> Vgl. „Protest gegen Kraftwerk“ (NÖN, Woche 38/2011) und <https://www.youtube.com/watch?v=tZMsHUIQavI>

<sup>8</sup> Vgl. VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

### 3. Rechtzeitigkeit

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012). Eine Beschwerde ist gem. Art 130 Abs. 1 B-VG iVm § 7 Abs. 4 VwGGV innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Erstbehörde einzubringen.

FG LANIUS hat in Folge der jüngsten Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtshofes zu Fragen der Parteirechte von Umweltverbänden an die Bezirksverwaltungsbehörde in Amstetten am 24.10.2018 als übergangene Partei einen Antrag auf Zustellung der naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheide (Bewilligungsbescheid vom 27.11.2012, AMW2-NA-128/001 und Bescheid zur Verlängerung der Baubeginnfrist und Bauvollendungsfrist vom 17.11.2017, AMW2-NA-128/001) gestellt. Die Bescheide wurden am 23.10.2018 am Postweg zugestellt. Die vierwöchige Frist endet daher mit 21.12.2018. Die Beschwerde wird mit 20.12.2018 erhoben und ist somit rechtzeitig.

### 4. Inhaltliche Rechtswidrigkeit der Naturschutz-Bescheide

Der Bescheid zur Verlängerung der Baubeginn- und Bauvollendungsfrist (AMW2-NA-128/001 vom 17.11.2017) hält ausdrücklich den Inhalt des Genehmigungsbescheides (AMW2-NA-128/001 vom 27.11.2012) aufrecht. Insofern beziehen sich die folgenden Aussage auf beide Bescheide.

#### 4.1. Erhaltungsziele für das Natura 2000 Gebiet und für das höchstrangige Schutzgut Huchen

Der Huchen (*Hucho hucho*, FFH-Code: 1105) ist ein großwüchsiger Salmonide, der im Donau-Einzugsgebiet endemisch ist und neben Vorkommen in einigen osteuropäischen Ländern vor allem in rechtsseitigen (alpinen) Donau-Zubringern Österreichs wie vor allem Pielach, Drau und Mur seine zahlenmäßig wichtigsten Restbestände aufweist<sup>9</sup>.

Der Huchen wird als guter Indikator für den Gewässerzustand und als stark gefährdetes und laut Managementplan höchstrangiges Schutzgut angeführt. UNFER, G. et al. (2012)<sup>10</sup> führen an: „Gemessen am ursprünglichen Verbreitungsgebiet ist der Huchen stark zurückgegangen bzw. in vielen Flüssen vom Aussterben bedroht. Dies ist vor allem auf die Errichtung von Stauhaltungen, die das Längskontinuum unterbrechen und damit Migrationsmöglichkeiten zu den Laichplätzen unterbinden, zurück zu führen sowie die Zerstörung des natürlichen Lebensraumes durch Flussregulierungen.“ Das Gebiet beherbergt laut Gebietsbeschreibung Huchenbestände von internationaler Bedeutung, während die Fischfauna in fast allen Strecken des Europaschutzgebiets als mäßig bis schlecht eingestuft wird und der gegen-

<sup>9</sup> RATSCHAN, C. (2014): Aspekte zur Gefährdung und zum Schutz des Huchens in Österreich. In: WÖSS, E. (Red.): Süßwasserwelten. Limnologische Forschung in Österreich. Denisia 33, Kataloge des Oberösterreichischen Landesmuseums N.S. 163, Linz. S. 443-462.

<sup>10</sup> UNFER, G., PINTER, K., HASLAUER, M., SCHMUTZ, S. & JUNGWIRTH, M. (2012): Naturschutzfachliche Beurteilung der gewässerökologischen Auswirkungen des geplanten Ybbs-Kraftwerks „Ferschnitz“ im Natura 2000-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse und Pielachtal“ unter besonderer Berücksichtigung des Huchens (*Hucho hucho*). Studie im Auftrag der evn naturkraft. 65 S.

ständige Gewässerabschnitt, in dem das Vorhaben liegt, laut Wasser-Rahmenrichtlinie (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan NGP) einen mäßigen Zustand aufweist<sup>11</sup>.

Im Managementplan für das Europaschutzgebiet (Amt der NÖ Landesregierung) werden speziell für den Huchen u.a. folgende Erhaltungsziele formuliert:

- Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Populationen
- Sicherung der freien Fließstrecken
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer im Verbreitungsgebiet des Huchens
- Sicherung und Erhaltung des Fließgewässerkontinuums im Längs- und Querprofil
- Sicherung und Entwicklung einer flusstypischen Bettform im Längs- und Querprofil sowie der charakteristischen Fließgeschwindigkeitsverhältnisse

Im Hinblick auf die Situation des Huchens im Europaschutzgebiet kommen UNFER, G. et al. (2012) unter anderem zu folgender Einschätzung: *„Das projektierte Kraftwerk widerspricht in einigen Punkten den oben angeführten Forderungen. Die Huchenpopulation der Unteren Ybbs zeigt in den letzten Jahren jedenfalls eine positive Entwicklung, aktuell ist der Erhaltungszustand aber jedenfalls noch mit „C“ (durchschnittlich oder beschränkt) zu beurteilen. Durch die dringend geforderte Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen im Ybbs-Unterlauf sollte die strukturelle Ausstattung des Gewässers im Sinne der „Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer im Verbreitungsgebiet des Huchens“ gefördert werden.“*

Mit dem geplanten Kraftwerk geht, wenn auch nur in geringem Ausmaß, weiterer Verlust freier Fließstrecke einher. Die Kontinuumssituation wird zudem nicht wie gefordert gesichert oder weiterentwickelt. Die Durchgängigkeit flussauf wird nach Einschätzung der Verfasser für adulte Huchen, der die Sohlschwelle an der Hohen Brücke bisher bei jedem Wasserstand mit Sicherheit passieren konnte eher eingeschränkt (vgl. Seite 36). Die flussab gerichtete Wandermöglichkeit wird in Vergleich zur Ist-Situation wesentlich beeinträchtigt sein. Während Huchen aller Stadien (und andere Arten) bisher ungehindert und unverletzt über die Sohlschwelle flussab wandern konnten, werden künftig je nach Rechenweite mehr oder weniger hohe Verluste bei der Turbinenpassage zu verzeichnen sein.

Die Naturschutzbehörde zieht jedoch den Schluss (Bescheid S. 82), dass die Kontinuumssituation in beiden Richtungen weitgehend sichergestellt würde. Die Mortalität durch die Turbinenpassage wäre laut vorliegender Berechnungen vernachlässigbar. Die neu zu schaffenden Strukturen im Unterwasserbereich (Restrukturierungsstrecke) würden geeignete Laichhabitate für den Huchen bieten. Diese bedürften allerdings eines Monitorings, welches allerdings im Naturschutzbescheid nicht vorgeschrieben wurde. Durch die vorgesehenen Maßnahmen würde die Ybbs einer vitalen Huchenpopulation wieder einen optimalen Lebensraum bieten können. Entscheidend für die Schlussfolgerung der Behörde sind insbesondere die Bewertung der gesetzten ökologischen Begleitmaßnahmen wie die Strukturierung der Unterwassereintiefung und die Maßnahmen für die Fischpassierbarkeit.

Angesichts des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens<sup>12</sup> gegen Österreich, wegen Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 3 und Absatz 4 der FFH-Richtlinie bei der Bewilligung des Vorhabens „Bau einer Wasserkraftanlage mit etwa 2,25 MW maximaler Leistung an der Ybbs“

---

<sup>11</sup>Vgl. NÖ Atlas

<sup>12</sup>Vgl. Beilage ./1

wurden diese Fragestellungen deshalb im Verlängerungsbescheid vom 17.11.2017 noch einmal ausführlich betrachtet. Im entsprechenden Bescheid wird ausgeführt, in dem Fristverlängerungsverfahren wurde „die Vereinbarkeit der Verlängerung mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur geprüft und an anderer Stelle die grundsätzlichen Erfordernisse des Bewilligungsverfahrens (etwa die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung) nicht mehr nachgeholt werden können.“

## 4.2. Fehlerhafte Bewertung des Erhaltungszustandes des Huchens

Der Beurteilung des Projekts liegt die Annahme zugrunde, dass sich der Erhaltungsgrad des Schutzguts Huchen im FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse von bisher C auf B verbessert hätte (siehe z.B. S. 9 und 12 im Bescheid AMW2-NA-128/001 vom 17.11.2017). Die Gesamtbeurteilung für den Huchen ist „hervorragend und hat somit die höchste Bedeutung aller 28 im Anhang II angeführten Tierarten“ (Bescheid S. 64). Eine aktuelle Studie von RATSCHAN & JUNG (2018)<sup>13</sup> kommt diesbezüglich jedoch zu einem ganz anderen Schluss. In dieser wurden alle verfügbaren Befischungsdatensätze aus den Gewässern im gegenseitlichen FFH-Gebiet analysiert (Zeitraum bis 2017). Die Studie fußt ausschließlich auf umfangreichen, nachvollziehbaren und quantitativen Fakten:

- „Es zeigt sich dabei, dass der für das Gebiet bedeutendste Huchenbestand, jener in der Pielach in den letzten Jahren deutlich rückläufig ist, jener in der Melk und Mank sehr klein und ebenfalls rückläufig, jener in der Erlauf und Url nach wie vor ausgestorben, und jener in der Donau klein und stark durch Besatz geprägt. Der Huchenbestand in der Ybbs hat zugenommen, ist aber nach wie vor klein – bei weitem weniger dicht als jener in der Pielach oder Melk auch auf dem heutigen, zurück gegangenen Niveau – und eine natürliche Reproduktion kann nur sporadisch nachgewiesen werden. Der Gesamt- bzw. Futterfischbestand ist auch in der Ybbs rückläufig.
- Funktionskontrollen an bestehenden Fischwanderhilfen im Gebiet konnten – mit wenigen Ausnahmen – keine oder nur einzelne Aufstiege von Huchen nachweisen, so dass von stark fragmentierten Subpopulationen des Huchens in den Gewässern des Gebiets auszugehen ist. Sowohl in Hinblick auf die Bewertung des Erhaltungsgrads nach formalen Methoden, als auch unter Anwendung des wissenschaftlichen, aktuellen naturschutzbiologischen Wissensstandes, ist die Metapopulation im gegenseitlichen Gebiet daher in Hinblick auf den langfristigen Erhalt nach wie vor als stark gefährdet zu beurteilen.
- Das Gebiet weist für die Erhaltung der Anhang II Art Huchen eine enorm hohe Bedeutung für die gesamte kontinentale Bioregion Österreichs auf, weil sie den überwiegenden Teil der Huchenbestände dieses Raums beherbergt. Der Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ ist daher aus fachlicher Sicht als prägend für den Erhaltungszustand im gesamten österreichischen Anteil der kontinentalen Bioregion zu sehen. Dieser wurde im letzten Artikel 17 Bericht (Periode 2007-2012), in der ungünstigsten Kategorie (U2) mit abnehmendem Populationsstrend eingestuft. Auf Basis der Studie ist davon auszugehen, dass sich beim neuen

<sup>13</sup> Vgl. Beilage /2 – RATSCHAN, C. & JUNG, M. (2018): Erhaltung des Huchens (*Hucho hucho*) im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ (Ybbs, Melk, Pielach, Donau). Studie i. A. d. Österreichischen Fischereiverbands.

Artikel 17 Bericht 2013-2018 (der 2019 vorliegen wird) an dieser Einstufung nichts ändern wird.“

Zwar wurden im Gebiet eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, welche die Fischbestände im Gebiet und auch jene des Huchens lokal verbessert haben. Für das Gebiet im Gesamten ist aber – neben der erwähnten Abnahme der Bestandsdichte des Huchens und seiner Futterfische im Großteil der Gewässer - eine Zunahme des Bedrohungspotentials von einigen Gefährdungsfaktoren (z.B. zunehmende Gewässererwärmung, rückläufige Futterfischbestände, steigende Schifffahrt) zu beobachten, die die Zukunftsaussichten für dieses Schutzgut als ungünstig erscheinen lassen. Für die Erhöhung der Resilienz des Huchenbestands stellen eine verstärkte Vernetzung, Erhöhung der Populationsgrößen und Reduktion der Mortalität bei stromab gerichteten Wanderungen, entscheidende Rahmenbedingung dar, um mit diesen steigenden Gefährdungsfaktoren zurecht zu kommen. Das gegenständliche Vorhaben bringt in Hinblick auf diese Aspekte negative Wirkungen mit sich.

Der Erhaltungsgrad des Huchens im FFH-Gebiet (Indikator conservation: C) wurde auf Basis einer erst wenige Jahre alten Studie<sup>14</sup> festgelegt. Es ist daher nicht nachvollziehbar bzw. inakzeptabel (vor dem Hintergrund des Zeitpunktes der Erstellung der Projektunterlagen als auch vor dem aktualisierten Datenstand), dass offensichtlich anlässlich eines damit schwer in Einklang zu bringenden Vorhabens diese Einstufung vom EVN-Gutachter willkürlich verändert wurde und diese fehlerhafte Einstufung von der NÖ Naturschutzabteilung ohne weitere Überprüfung durch unabhängige Huchen-Experten als Korrektur des Standarddatenbogens des ESG NÖ Alpenvorlandflüsse sehr willfährig im Vorjahr an die Kommission gemeldet wurde. Die Beurteilung des Vorhabens hätte unter Berücksichtigung der dringenden Sanierungserfordernisse für die Erreichung der Erhaltungsziele für das Schutzgut Huchen (ungünstiger Erhaltungsgrad, steigende Gefährdung) erfolgen müssen.

Der Erhaltungsgrad des Schutzgutes Huchen ist im Europaschutzgebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“ auf Basis der aktuellen Datenlage jedenfalls weiter mit C (ungünstig) zu bewerten. Die vorgenommene „Aufwertung“ von C auf B ist wissenschaftlich nicht haltbar.

Angesichts der hohen Prognoseunsicherheiten bezüglich der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume des Huchens, sowie direkter Verschlechterungen für die Population, ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das Schutzgut Huchen nach Art. 6 FFH-RL darstellen würde.

### **4.3. Widerspruch zu den Erhaltungszielen für das Gebiet**

Das Vorhaben widerspricht in grundsätzlicher Weise den Erhaltungszielen für das Gebiet und vor allem dem höchstrangigen Schutzgut Huchen: *„Gemessen am ursprünglichen Verbreitungsgebiet ist der Huchen stark zurückgegangen bzw. in vielen Flüssen vom Aussterben bedroht. Dies ist vor allem auf die Errichtung von Stauhaltungen, die das Längskontinuum unterbrechen und damit Migrationsmöglichkeiten zu den Laichplätzen unterbinden zurück zu führen sowie die Zerstörung des natürlichen Lebensraumes durch Flussregulierungen (UNFER, G. et al. 2012, S. 16).“*

---

<sup>14</sup> RATSCHAN, C. & ZAUNER, G. (2012): Basisdatenerhebung FFH-relevanter Fische in Niederösterreich. Studie i.A. NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz. 240 S. + 49 S. Anhänge.

Stauhaltungen sind also Hauptverursacher für den ungünstigen Erhaltungszustand. Im Managementplan für das Europaschutzgebiet (Amt der NÖ Landesregierung) werden für den Huchen u.a. „die Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Population, die Sicherung der freien Fließstrecken und die Sicherung und Erhaltung des Fließgewässerkontinuums“ als Erhaltungsziele formuliert. Trotzdem kommt die Behörde zu dem Schluss (Bescheid S. 82): „Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Ybbs einer vitalen Huchenpopulation wieder einen optimalen Lebensraum bieten können“.

Diese Annahme ist aus mehreren Gründen nicht schlüssig. Im Zuge der Verträglichkeitsprüfung wurde, wie auch von der Europäischen Kommission kritisiert, primär eine Bewertung im Hinblick auf den Erhaltungszustand der wesentlichen Schutzgüter durchgeführt. Entsprechend schließt die Behörde in der Prüfung abschließend: „Für das Vorhaben, Bau und Betrieb des KW Ferschnitz ist unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen bzw. der Bescheidaufgaben eine Naturverträglichkeit im Bereich des Europaschutzgebietes ‚Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse‘ gegeben. Der Erhaltungszustand der Schutzgüter wird nicht erheblich beeinträchtigt.“

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie muss jedoch eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfolgen. Solange die Schutzziele eines Gebietes nicht erreicht sind, muss die Prüfung der Auswirkungen des Projekts sich auf die (Erreichbarkeit der) Erhaltungsziele beziehen. Dieser Vorgabe wurde im Zuge der Naturverträglichkeitsprüfung nicht gefolgt.

Der Erhaltungszustand des Huchens ist gemäß Standarddatenbogen im Europaschutzgebiet als durchschnittlich und beschränkt (C) und laut aktuellem Artikel 17-Bericht<sup>15</sup> in ganz Österreich mit „ungünstig–schlecht (U2) angegeben. Der Erhaltungsgrad des Schutzgutes Huchen ist im Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“ auf Basis der aktuellen Datenlage wie bisher mit C (ungünstig) zu bewerten (RATSCHAN 2018). Angesichts der hohen Prognoseunsicherheiten bezüglich der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume des Huchens, sowie direkter Verschlechterungen für die Population, ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das Schutzgut Huchen nach Art. 6 FFH-RL darstellt. Entsprechend dieser Einstufung müssen die geplanten Maßnahmen vor dem Hintergrund der Erhaltungsziele für das Gebiet und dessen Schutzgüter beurteilt werden. Dazu sind folgende Aspekte kritisch anzumerken:

- Für die Beurteilung der Verträglichkeit des Projekts ist im besonderen Maße die Auswirkung auf das Erhaltungsziel des Fließkontinuums entscheidend. Wie bereits weiter oben angeführt kommen UNFER, G. et al. (2012) zu einer kritischen Einschätzung: „Mit dem geplanten Kraftwerk geht, wenn auch nur in geringem Ausmaß, weiterer Verlust freier Fließstrecke einher. Die Kontinuumssituation wird zudem nicht wie gefordert gesichert oder weiterentwickelt. Die Durchgängigkeit flussauf wird nach Einschätzung der Verfasser für den Huchen, der die Sohlschwelle an der Hohen Brücke bisher bei jedem Wasserstand mit Sicherheit passieren konnte, eher eingeschränkt (vgl. Seite 36). Die flussab gerichtete Wandermöglichkeit wird in Vergleich zur Ist-Situation wesentlich beeinträchtigt sein. Während Huchen aller Stadien (und andere Arten) bisher ungehindert über die Sohlschwelle flussab wandern konnten, werden künftig je nach Rechenweite mehr oder weniger hohe Verluste bei der Turbinenpassage zu verzeichnen sein.“
- Die implizite Aussage in Spindler 2016 (S. 39), wonach kein Einfluss von turbinenbedingter Mortalität in Laufkraftwerken auf die Fischpopulationen potamodromer Arten nach-

<sup>15</sup> Vgl. ELLMAUER (2013): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie. Kurzfassung.

gewiesen werden konnte und es damit diesen Einfluss nicht gibt, ist wissenschaftlich nicht haltbar. Keine genaue Kenntnis über diese Mortalität zu haben, darf im Umkehrschluss gerade im Lichte des Vorsorgeprinzips<sup>16</sup> nicht bedeuten, dass es diese Mortalität nicht gibt.

- Die Berechnung der Turbinenmortalität des Huchens am KW Ferschnitz fußt auf einigen Annahmen, die aus wissenschaftlicher Sicht nicht haltbar sind:
  - Eine Schutzwirkung von 80 % durch konstruktive Maßnahmen (Tauchwand) ist durch keinerlei empirische Studie belegt. Es ist schlichtweg nicht bekannt, ob juvenile Huchen oberflächennahe, im Freiwasser oder bodennahe abwandern. Analogieschlüsse aus Ergebnissen anderer „Salmoniden“ sind unzulässig, weil ein Großteil der Daten von pazifischen Lachsen stammt, deren Ökologie und Verhalten mit Sicherheit nicht in gleicher Weise auf den Europäischen Huchen umlegbar sind. Es könnte ebenso nur eine Schutzwirkung von 10 % relevant sein. Dieser Eingangsparameter ist jedoch wesentlich für alle folgenden Berechnungen.
  - Die Annahme eines gleichmäßig über das Jahr verteilten Abstiegs ist nicht nachvollziehbar. Der Autor erwähnt auf S. 43 selbst, dass es derzeit keine wissenschaftlichen Arbeiten über den jahreszeitlichen Abstieg von Huchen gibt.
  - Der Vergleich der (nicht nachvollziehbar berechneten) Turbinenmortalität mit jener aus der fischereilichen Nutzung ist unzulässig, zumal es keine konkreten Daten zur tatsächlichen Befischungsintensität, Entnahme, etc. an der unteren Ybbs gibt.
- Es wurden also zur Berechnung der kraftwerksbedingten Mortalität entscheidende Grundannahmen getroffen, die unplausibel und nicht nachvollziehbar sind. Eine wissenschaftliche Evidenz für diese Annahmen fehlt. Dabei ist es umso erstaunlicher, dass die Ergebnisse dieser Berechnungen Zustände in 5 bzw. 10 Jahren postulieren, die eine Genauigkeit im Nachkommabereich vorspiegeln. Dies ist weder mit dem Anspruch wissenschaftlicher Redlichkeit noch mit dem Vorsorgeprinzip vereinbar.
- Weiters bleibt die turbinenbedingte Mortalität von Futterfischen des Huchens gänzlich unberücksichtigt in den populationsökologischen Berechnungen. Die Futterfische des Huchens können aufgrund ihres geringeren bzw. langsameren Wachstums deutlich weniger gut vor der mortalitätserhöhenden Abwanderung durch die Turbinen geschützt werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass es hier einen indirekten Einfluss auf die Huchenpopulation gibt, der bislang nicht beachtet wurde.
- Darüber hinaus wird auch das Erhaltungsziel der freien Fließstrecke durch die Ausdehnung der Stauhaltung berührt. Der derzeit durch die Sohlrampe bedingte Stau hat eine Länge von 700 m. Durch den Bau des KWs Ferschnitz verlängert sich dieser Stau bei Niederwasser um 320 m.
- Die Studie der BOKU (UNFER, G. et al. 2012) kommt mit Bezug auf die klimabedingt gehäuft auftretende, längere Niederwassersituation zu folgendem Schluss: *„Berücksichtigt man die hydrologischen Gegebenheiten und zieht die durch das geplante Kraftwerk hervorgerufene Veränderungen der Stauwurzel bei NQ in Betracht, so tritt im Vergleich zur aktuellen Situation eine Veränderung ein, die mit den Zielen des Managementplanes des Europaschutzgebietes nicht im Einklang steht (Sicherung der freien Fließstrecken).“*

---

<sup>16</sup> Siehe z.B. Briels, C-521/12

Vor diesem Hintergrund muss die Argumentation im Bescheid vom 17.11.2017 (Seite 12f), sowie im Gutachten vom 04.10.2017 (S. 14f) grundsätzlich zurückgewiesen werden, dass das gegenständliche Projekt den Erhaltungszielen des Gebiets (vgl. 4.1.) nicht entgegensteht:

- Die Sicherung der Population des Huchens (1) basiert wie unter 4.2. dargelegt auf einer falschen Einschätzung des Erhaltungszustandes und ist deshalb nicht korrekt.
- Das Ausmaß an freien Fließstrecken (2) und naturnaher Fließgewässer (3) wird durch das Vorhaben unzweifelhaft reduziert und nicht gesichert bzw. entwickelt.
- Das Fließgewässerkontinuum (4) wird durch das Vorhaben weiter beeinträchtigt.
- Die Entwicklung flusstypischer Bettformen (5) wird durch das Vorhaben eingeschränkt, weil alternative und umfangreichere Renaturierungsmaßnahmen im Projektgebiet dauerhaft verunmöglicht werden.

#### **4.4. Fehlerhafte Einstufung von schadenbegrenzenden Maßnahmen und Zweifel an deren Wirksamkeit**

Bei Prüfverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Absatz 4 ist eine sorgfältige Unterscheidung zwischen schadensminimierenden Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. In einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura- 2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, dürfen im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 **nicht** berücksichtigt werden<sup>17</sup>. Eine langfristige Verschlechterung eines bestehenden natürlichen Lebensraumes betrifft den dauerhaften, wesentlichen Charakter des Gebietes und ist daher jedenfalls eine Beeinträchtigung des „Gebiets als solches“ zu werten, wie im gegenständlichen Projekt der Verlust von Huchen-Laichplätzen und Flächen des Lebensraumtyps 3220, 3240, 6510 und in geringerem Maße von 91E0.

In diesem Sinne sind vor allem die Strukturverbesserungen im Zuge der Unterwassereintiefung und die Ersatzaufforstungen für gerodete Auwaldflächen (s.u.) als Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen und hätten demnach im Rahmen einer Prüfung gemäß Art. 6 Absatz 4 bewertet werden müssen.

Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass an der Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme berechtigter Zweifel besteht:

- Die Unterwassereintiefung mit Strukturierung stellt keine nachhaltige Maßnahme dar, die das Erreichen der projektsgemäßen Ziele, nämlich planmäßiges Erhalten der Fallhöhe und gleichzeitige Erhaltung der projektsgemäßen ökologischen Funktion der Unterwasserstrukturierung in Einklang bringen kann.
- Die Analyse zeigt, dass bei einem Kraftwerk mit vollständigem Durchgang des ankommenden Geschiebes eine Unterwassereintiefung insbesondere mit gleichzeitiger Aufweitung des Hochwasserprofils das Geschiebe nicht ohne Aufhöhung nachhaltig weitertransportieren kann. Zur Aufrechterhaltung der Fallhöhe wären somit laufend Instandhaltungsmaßnahmen zu erwarten, die die Eignung der Strukturen für geschützte Lebensräume und Arten in Frage stellen.

---

<sup>17</sup> Vgl. EuGH - C-521/12

- Die Verbesserung ist im Detail damit nicht nachvollziehbar. Da kein beispielhaftes Projekt mit vergleichbaren Rahmenbedingungen vorliegt, bei dem die beschriebenen positiven Effekte zu beobachten sind und die im Projekt vorliegenden Modellergebnisse klar die vorhandenen Probleme aufzeigen, müssen ernsthafte Bedenken bezüglich der Funktionalität der Unterwasserstrukturierung in der derzeitigen Form angemeldet werden.

Gemäß dem Vorsorgegrundsatz sollte der zu erwartende Erfolg des Ausgleichprogramms in die endgültige Entscheidung über die Genehmigung des Plans oder Projekts einfließen (siehe dazu: Natura 2000 Gebietsmanagement - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG; Vermerk der Kommission vom 21.11.2018<sup>18</sup>). Der Erfolg der geplanten Maßnahmen im Unterwasser ist keinesfalls mit der erforderlichen Gewissheit gewährleistet.

Ebenso ist der Fischaufstieg zu betrachten. Die Errichtung einer Staumauer stellt jedenfalls eine Beeinträchtigung dar, die den Erhaltungszielen des Gebiets und des höchstrangigen Schutzgutes des Huchens klar widerspricht. Die Errichtung einer Fischauf- und Abstiegshilfe kann in diesem Fall zwar als schadensmindernd betrachtet werden. Wie UNFER, G. et al. (2012) ausführen, kommt es dabei jedoch trotzdem zu einer Verschlechterung: *„Im Hinblick auf die Errichtung der geplanten Anlage ist bei Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden Fischwanderhilfe am Kraftwerk Ferschnitz eine Verbesserung der flussauf gerichteten Passierbarkeit zu erwarten. Die flussab gerichtete Passierbarkeit wird sich gegenüber der derzeitigen Situation auch unter Berücksichtigung der dafür vorgesehenen Wanderhilfen (Anm. rechtsufrige Fischwanderhilfe und oberflächennahe Klappe) verschlechtern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch hinsichtlich des Aufstieges derzeit die volle Wassermenge über die Rampe abfließt, und sich bei Errichtung der FWH die Lockströmungsverhältnisse, die sich wesentlich auf die Funktionalität der FWH auswirken, v. a. bei Abflüssen über dem Ausbaudurchfluss verschlechtern werden.“*

Die Studienautoren verweisen zudem auf die Bedeutung des Effekts der kumulierten Sterblichkeit an der Ybbs. Die Abfolge von Wasserkraftwerken auf einer Flussstrecke kann aufgrund des kumulierenden Effekts zu einer massiven Vernichtung der absteigenden Populationen führen. Die Kontinuumssituation wird zudem nicht wie gefordert gesichert oder weiterentwickelt. Die Durchgängigkeit flussauf wird nach Einschätzung der Verfasser für den Huchen, der die Sohlschwelle an der Hohen Brücke bisher bei jedem Wasserstand mit Sicherheit passieren konnte eher eingeschränkt (vgl. Seite 36). Die flussab gerichtete Wandermöglichkeit wird im Vergleich zur Ist-Situation mit Wanderhilfe wesentlich beeinträchtigt sein. Während Huchen aller Stadien (und andere Arten) bisher ungehindert über die Sohlschwelle flussab wandern konnten, werden künftig je nach Rechenweite mehr oder weniger hohe Verluste bei der Turbinenpassage zu verzeichnen sein.

Abzulehnen ist die Darstellung, dass das Vorhaben insofern zu einer Erreichung der Erhaltungsziele beiträgt, da eine bestehende (grundsätzlich ja passierbare) Schwelle durch den Bau der Kraftwerksanlage überstaut und damit durchgängig gemacht wird und es somit durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung kommt. Im Bewilligungsbescheid wird angeführt, dass die Durchgängigkeit bereits aufgrund der Verpflichtungen gemäß EU WRRL bis 2015 verbessert hätte werden müssen. Die Durchgängigkeit nach dem Bau des Kraftwerks ist

<sup>18</sup> Siehe: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Provisions\\_Art\\_6\\_nov\\_2018\\_de.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Provisions_Art_6_nov_2018_de.pdf)

also nicht mit der Situation vor Sanierung der Sohlschwelle zu vergleichen, sondern eben mit dem Zielzustand mit einer aufgelösten und durchgängigen Rampe.

Mit der Errichtung eines Fischaufstieges ist nicht davon auszugehen, dass damit eine 100%ige Passierbarkeit am Standort KW Ferschnitz gegeben ist. Internationale Studien<sup>19</sup> zeigen, dass die Effizienz von Fischwanderhilfen in der Regel weniger als 90 – 100 % ausmachen. Die flussauf gerichtete „passage efficiency“ liegt selbst bei Salmoniden bei durchschnittlich nur rund 62 %. Die Autoren kommen zum Schluss, dass die aktuell gebauten Fischwanderhilfen dem Anspruch der Herstellung einer vollständigen Konnektivität von Gewässerökosystemen nicht genügen. Aktuelle Beispiele von umgebauten Rampen im Bereich Amstetten zeigen, dass hier die üblichen Restriktionen beim Bau von Fischwanderhilfen an Kraftwerken, wie z.B. die zur Verfügung stehende Wassermenge, nicht relevant sind und bei Rampenumbauten ohne Kraftwerksnutzung großzügigere und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit besser funktionierende Fischwanderhilfen realisierbar sind. Insofern ist die Behauptung in SPINDLER (2016)<sup>20</sup>, wonach sowohl der Fischauf- als auch der –abstieg mit Kraftwerk gleichwertig zu sehen ist, wie derartige Einrichtungen ohne Kraftwerk, fachlich absolut nicht nachvollziehbar.

#### **4.4.1. Kommentar zur Unterwasser-Strukturierung**

##### **Unterwassereintiefung mit Strukturierung**

Im Projekt ist eine Unterwassereintiefung mit teilweiser Aufweitung des Gewässerbetts, Aufbringen einer Kiesschicht und Einbau von Buhnen und Trichtern vorgesehen. Auf die einzelnen Maßnahmen und deren Wirksamkeit wird im Folgenden eingegangen.

##### **Stabilisierung der aufgebrachten Kiesbankflächen durch Buhnen**

Sollen Buhnen das eingebrachte Geschiebe vor Ausspülung schützen, müssen diese das Niveau der Kiesbankflächen deutlich überragen, um entsprechenden Strömungsschutz und die erforderliche Reduktion der Sohl Schubspannungen zu erreichen. Beispielsweise tritt bei einer sohlbündigen Buhnenkrone keinerlei hydraulische Entlastung für die flussauf oder flussab liegenden Kiesflächen auf. Die vorliegenden Ergebnisse der TU Graz weisen auch auf das Ausspülen des Kiesel hin. Eine Buhne, welche sodann die Kiesflächen überragt, verändert die Anströmung der Kiesflächen jedoch erheblich. Statt großflächiger, gleichgerichteter und gewässertypischer Anströmung von Kiesflächen (Bestand) entstehen bei den für die Reproduktion relevanten Abflüssen rund um Mittelwasser hauptsächlich Kehrströmungen und strömungsberuhigte Uferzonen bzw. Stillwasserbereiche. Gewässertypisch angeströmte Kiesbänke sind je nach Verbauungsgrad (Buhnendichte) und Geschiebeaustrag bzw. Niveauunterschied zwischen Buhnenkrone und Kiesflächen in wesentlich reduzierter Fläche zu erwarten. Zudem führen Buhnen zu einer starken Sprungfunktion hinsichtlich der Anströmung der Kiesbankflächen zwischen den Buhnen. D.h. dass die Eignung als Laichplatz bzw. für ein Fischgelege bei sinkendem Wasserstand, wenn die Überströmung der Buhne stark abnimmt sich stark verändern kann und so ein Absterben des Geleges beispielsweise aufgrund schlechterer Sauerstoffversorgung deutlich wahrscheinlicher wird. Das angestrebte Rückhal-

---

<sup>19</sup> NOONAN, M.J., GRANT, J. W. A. & C. D. JACKSON (2012): A quantitative assessment of fish passage efficiency. FISH and FISHERIES, 2012, 13, S. 450–464

<sup>20</sup> SPINDLER, T. (2016): KW Ferschnitz. Auswirkungen des Kraftwerksprojektes auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets NÖ Alpenvorlandflüsse im Zusammenhang mit dem Schutzgut Huchen. Auftraggeber evn-naturkraft, 23.12.2016

ten des Geschiebes durch hydraulisch wirksame Buhnen steht daher im Gegensatz zur Zielsetzung naturnahes Laichplatzpotential zu schaffen und stellt einen Widerspruch dar, der in der Praxis kaum aufzulösen ist. Bei geringeren Abflüssen können Kieslaicher ggf. in die durch die Buhnen und Trichter vorgegebene Tiefenlinie ausweichen. Die Verhältnisse bezüglich Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit sind hier jedoch in der Regel nicht günstig (siehe angeführte Geschwindigkeitsbereiche für Huchenlaichplätze im Gutachten SPINDLER).

Insbesondere wenn das geplante Restgefälle mit 0,6 ‰ in der Tiefenrinne (Spiegeldifferenz in der Unterwasserstrecke ca. 0,65m) bzw. 1,0 ‰ auf den Kiesflächen (Niveaudifferenz in der Unterwasserstrecke ca. 1,09 m) nur mehr sehr gering ist, werden Buhnen das Laichplatzpotential rheophiler Kieslaicher erheblich reduzieren. Gemäß vorliegender Planung sind 9 bis 10 beidufrige Buhnenstrukturen vorgesehen. Diese sorgen, sobald sie hervortreten, für unnatürlichen Fließgefälleabbau in den Uferzonen. Dadurch wird das eigentlich ökologisch nutzbare Fließgewässergefälle der schon gefällereduzierten Strecke nochmals deutlich verringert. Die starke Geschwindigkeitsreduktion der Bauwerke zeigt sich bei der beispielhaften Modellierung eines Trichters bei Mittelwasser, bei dem mit Ausnahme der Geschwindigkeitserhöhung auf dem Trichterbauwerk selbst in der Fläche kaum mehr ybbstypische Fließgeschwindigkeiten auftreten. Gegenüber dem natürlichen Gefälle der Ybbs, von ursprünglich 1,85 m pro km (1,85‰) wird in der Fläche bei Mittelwasserverhältnissen derart stark abgewichen, dass man von keinen flusstypischen Verhältnissen mehr sprechen kann.

Im unterschiedlich geplanten Gefälle für das generelle Gewässerbett (1,0‰) und die Tiefenrinne (0,6‰) kommt weiters zum Ausdruck, dass hier eine dauerhafte Tiefenlinie fixiert werden soll, die sich auch hinsichtlich Längenschnitt von den umliegenden Kiesbettflächen entkoppelt. Diese Form der Fixierung und Regulierung, welche eine natürliche Veränderung von Tiefenlinie und Kiesbankflächen unterbindet, ist als naturfern anzusprechen.

Die ökomorphologischen Funktionsweisen der Bauwerke in Wechselwirkung mit der Gewässersohle werden durch die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend nachvollziehbar beschrieben und lassen mehr Fragen als Antworten zurück. Die gewässerökologischen Einschränkungen durch die technischen Bauwerke werden in den Unterlagen nicht behandelt. Es ist daher im Sinne des Vorsorgeprinzips davon auszugehen, dass die Bilanzierung potentieller Kieslaichplätze in der Unterwasserstrukturierung unrealistisch hoch eingeschätzt wird.

Die Hydraulische Modellierung zeigt durch ihre stark unterschiedlichen Sohlschubspannungen bzw. Grenzkornverteilungen zudem, dass die geplante Morphologie im Unterwasser in keiner Weise an die zu erwartenden Verhältnisse von Erosion und Akkumulation angepasst ist. Es ist daher zu erwarten, dass in Bereichen mit hoher hydraulischer Belastung, ohne wesentlichen Kieseintrag von flussauf, die geplanten Kiesauflagen von 0,5 bis 1 m bis auf den eingetieften Schlier ausgeschürft wird. Diese hohen Belastungen liegen erwartungsgemäß in den hydraulischen Engstellen vor (siehe Bericht TU Graz).

#### **Auflandung durch Gefällereduktion und Aufweitung des Hochwasserbetts**

Die Hydraulikerggebnisse der TU Graz weisen eindeutig darauf hin, dass sobald Geschiebe durch das Kraftwerk hindurch geht, dieses im Unterwasser im Bereich der Aufweitungen, hauptsächlich kraftwerksnahe, akkumuliert. Diese Auflandung kann, unter der Annahme

eines hohen Geschiebeeintrags, bei einem einzigen HQ5 Ereignis auf einer Länge von ca. 250 m bzw. ca. 1,5 ha Fläche im Mittel ca. 0,75 m bzw. ca. 10.000 m<sup>3</sup> betragen (siehe Abbildung 15 Gutachten TU Graz 2012). Bei der Annahme eines mittleren und geringeren Geschiebeeintrags ist die Auflandung während eines Ereignisses zwar geringer, die Tendenz ist aber die gleiche. Es ist dann nur eine Frage der Zeit bis eine annähernd ähnliche Auflandung erfolgt. Ein Beharrungszustand, bei dem sich Eintrag und Austrag von Geschiebe weitgehend die Waage halten, wurde nicht untersucht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Auflandung im Kraftwerksunterwasser mit der Zeit noch deutlich zunimmt. Die Aussage im Gutachten *“Allfällige Ablagerungen am Beginn der Strecke werden, vor allem, da sie sich in der Tiefenrinne befinden, auch bei geringeren Abflüssen nach Hochwasserereignissen kontinuierlich ausgetragen. Aufgrund der sehr langen Rechenzeiten konnte diese Situation jedoch nicht simuliert werden“* ist ohne entsprechende Modellergebnisse nicht nachvollziehbar. Der Ausbaudurchfluss des Kraftwerks von 50 m<sup>3</sup>/s, also erhöhtes Mittelwasser, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht geeignet das über das projektsgemäße Niveau angelandete Ge-

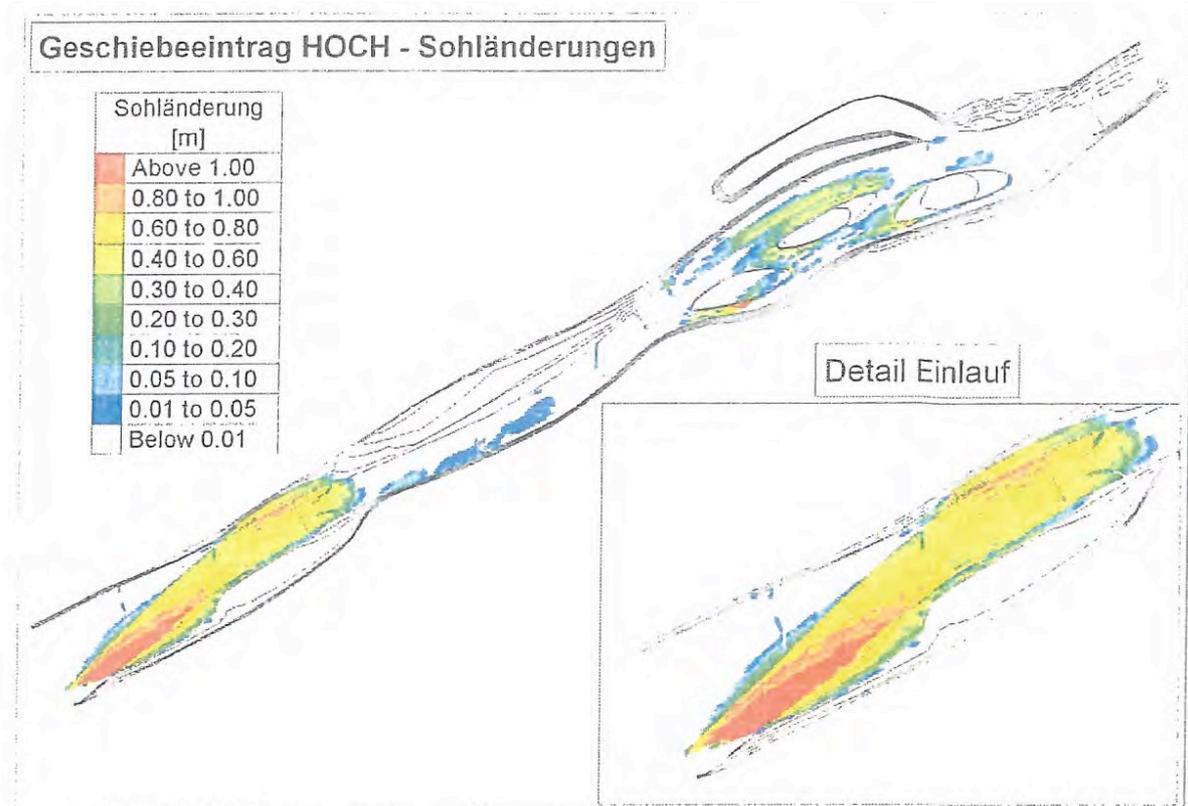


Abbildung 15: Sohländerung bei angenommenem, hohem Geschiebeeintrag

schiebe großflächig wieder aus der Strecke der Unterwassereintiefung auszutragen. Warum sollte es auch, wird doch durch Gefällereduktion und Aufweitung alles dafür getan, dass sich Geschiebe weiter anlandet. Eine bislang nicht prognostizierbare Auflandung wäre zufolge der vorliegenden Modellergebnisse zwangsläufig die Folge.

Die Unterwassereintiefung wirkt in dieser Phase der Auflandung als Geschiebefang für die flussab liegende Ybbsstrecke, da nur eingeschränkt Geschiebe durch die Unterwassereintiefung hindurch transportiert wird. Diese Wirkung hält solange an bis ein Beharrungszustand in Form einer dynamischen Höhenlage der Flusssohle vorliegt. Die sich dabei entwickelnde

Unterwasserstrecke wäre dann aufgrund der eigendynamischen Geschiebeakkumulation in Verbindung mit der Aufweitung des Hochwasserbetts als ybbstypische, naturnahe Strecke anzusprechen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die Buhnen in Abhängigkeit von deren Höhenlage überschottet werden würden und die natürliche Ufer- und Kiesbankhydromorphologie nicht oder deutlich geringer beeinträchtigt wäre. Es wäre sogar eine naturnahe Flussmorphologie im Sinne einer Verbesserung gegenüber dem Bestand zu erwarten.

#### Problematik des nachhaltigen Unterwasserniveaus

Es ist klar, dass die Problematik der Auflandung in Gegensatz zur weiter oben stehenden Thematik (Kiesbankstabilisierung durch Buhnen) steht. Diese unterschiedlichen Entwicklungsszenarien beruhen auf der Unsicherheit bezüglich des von flussauf ankommenden Geschiebes. Sowohl im Gutachten HABERSACK als auch TU Graz wird darauf hingewiesen. Im Gegensatz zum Bestand erfordern beim Kraftwerksprojekt die Abweichungen der Unterwassersohle vom definierten Planzustand, unabhängig ob eine Eintiefung oder Auflandung erfolgt, in jedem Fall Eingriffe.

Landet die Unterwassersohle auf, wird die Kraftwerksfallhöhe durch Rückstau auf die Turbinen reduziert. Um die geplante Energie erwirtschaften zu können, wird daher die Sohle im Sinne der dann konsensgemäßen Sohle vermutlich wieder abgesenkt. Was mit dem dabei anfallenden Ybbskies passieren soll, ist in den Unterlagen nicht enthalten. Eine Umlagerung innerhalb der Unterwassereintiefungsstrecke beispielweise auf das beschriebene Kiesdepot würde keinen Sinn machen, weil damit der flächigen Auflandung der Restwasserstrecke, soweit die Modellergebnisse darauf hinweisen, nicht entgegengewirkt werden kann. Würden solche Auflandungen nicht entfernt werden und es könnte sich ein entsprechend höheres, ybbstypisches Gefälle in der Unterwasserstrecke wieder neu einstellen, wäre das Projekt ggf. in dieser Hinsicht neu zu bewerten.

Wird jedoch laufend gegen die Auflandungstendenz angekämpft, ist wiederkehrend mit flächigen Eingriffen in die Gewässersohle zu rechnen, mit entsprechenden Belastungen der Zönosen. Benthosorganismen beispielsweise können bei Baggerungen nicht wie bei ansteigenden Hochwässern langsam ins Interstitial flüchten. Entsprechende Verödungszonen wären die Folge. Die neuerliche Zugabe des gebaggerten Kieses ist zudem nicht geklärt. Eine Entnahme des Geschiebes würde eine massive ökologische Verschlechterung für den restlichen Unterlauf der Ybbs bedeuten.

Bei angesprochenen Geschiebedepots im Unterwasser ist nicht klar, wie diese im Detail anschauen sollen. Zwei Varianten sind vorstellbar. Werden diese als flächiges Einbringen umgesetzt, ist, wie oben bereits beschrieben, eine flächige, wiederkehrende Störung der Flusssohle gegeben. Wird das Geschiebe hingegen als seitlich gelagerte Haufen eingebracht, ist, solange das Geschiebe nicht durch Hochwässer verteilt wird, eine unnatürliche Ufermorphologie ohne Flachuferstrukturen gegeben. In beiden Fällen sind wiederkehrende Eingriffe im Fluss erforderlich.

Der Auflandungstrend wird als wahrscheinlicher eingeschätzt als die Eintiefung. Hinweise dazu liefern auch die Aufweitungprojekte an der Ybbs der letzten Jahre, bei denen – trotz Geschiebedefizit - durchwegs Akkumulationen mit Kies zu verzeichnen waren. Bei der Un-

terwassereintiefung kommt zur Aufweitung die Gefällereduktion hinzu, was insbesondere im oberen Teil der Eintiefung die Auflandung fördert (siehe Modellergebnisse).

Sollte jedoch der Geschiebeeintrag und Durchtransport durchs Kraftwerk so gering sein, dass eine Eintiefung der Unterwasserstrukturierung eintritt, müsste zur laufenden Aufrechterhaltung der geplanten Strukturen Kies zugeben werden. Da das Geschiebe vermutlich erst zugegeben wird, wenn eine entsprechende Eintiefung und Verschlechterung der Strukturen bereits eingetreten und eine hochwasserbedingte Verfrachtung des Kieses aus dem Depot in die Strukturen erforderlich ist, bewegt man sich aus Sicht der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit der Strukturen laufend auf der unsicheren Seite, selbst wenn die im Projekt beschriebenen Verbesserungen im Planzustand theoretisch vorliegen würden. Eine solche Vorgehensweise entspricht nicht dem Grundsatz des Vorsorgeprinzips.

Der denkmögliche „Glücksfall“, dass sich die Geschiebemenge genau in dem Bereich bewegt, in dem eine stabile Unterwassersohle ermöglicht wird, erscheint sehr unwahrscheinlich. Die Modellergebnisse weisen zudem darauf hin, dass die derzeit geplante Morphologie in keinem Fall so bleiben wird (Erosion in Engstellen, Akkumulation in Aufweitungen). Die Unsicherheiten bezüglich des anfallenden Geschiebes werden sowohl im Gutachten HABERSACK als auch TU Graz angesprochen. In Zukunft ist zudem mit weiteren Änderungen des Geschiebeaufkommens zu rechnen, die auch bei angepasster Morphologie der Unterwassereintiefung wiederum keine längerfristige Prognose der Unterwassersohle, in die eine wie die andere Richtung, zulassen.

#### Resümee Morphologie Unterwasserstrukturierung

Die Unterwassereintiefung mit Strukturierung stellt keine nachhaltige Maßnahme dar, die das Erreichen der projektspezifischen Ziele, nämlich planmäßiges Erhalten der Fallhöhe und gleichzeitige Erhaltung der ökologischen Funktion der Unterwasserstrukturierung in Einklang bringen kann. Die Aussage der bemühten Gutachter, dass keine wissenschaftlichen Zweifel an der Funktionalität der Unterwasserstrukturierung im Sinne dieser Ziele bestehen können, ist in keiner Weise nachvollziehbar und wird durch die Projektunterlagen selbst widerlegt.

Die Analyse zeigt, dass bei einem Kraftwerk mit vollständigem Durchgang des ankommenden Geschiebes eine Unterwassereintiefung insbesondere mit gleichzeitiger Aufweitung des Hochwasserprofils das Geschiebe nicht ohne Aufhöhung nachhaltig weitertransportieren kann. Zur Aufrechterhaltung der Fallhöhe wären somit laufend Instandhaltungsmaßnahmen zu erwarten, die ihrerseits wieder negativ auf die davon betroffenen Schutzgüter (Huchen, Flussuferläufer u.a.) rückwirken.

Die Lebensraumverbesserung der Unterwasserstrukturierung stellt eine wichtige Maßnahme für die FFH-Verträglichkeit des KW Ferschnitz dar. Diese in den Gutachten behauptete Verbesserung ist im Detail jedoch nicht nachvollziehbar. Da kein beispielhaftes Projekt vorliegt, bei dem die beschriebenen positiven Effekte zu beobachten sind und die im Projekt vorliegenden Modellergebnisse klar die vorhandenen Probleme aufzeigen, müssen ernsthafte Bedenken bezüglich der Funktionalität der Unterwasserstrukturierung in der derzeitigen Form angemeldet werden.

## 4.5. Erhebliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

Die folgende Darstellung stützt sich im Wesentlichen auf die Studie von TRAUTNER (2013)<sup>21</sup>. Wie im Bescheid ausgeführt, ist von den 17 als Schutzgegenstand ausgewiesenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (LRT) im Europaschutzgebiet (ESG) bei fünf LRT „eine Beeinflussung durch das Projekt grundsätzlich nicht auszuschließen“ bzw. zu überprüfen. In Tabelle 1 sind die maßgeblichen Lebensraumtypen samt Angaben zur Beeinträchtigung (alle Angaben aus der Bewilligung) angeführt:

LRT	Bezeichnung	Betroffen in der Bauphase(ha)	Betroffen in der Betriebsphase (ha)	% des Bestands im ESG	Erhaltungszustand im ESG	Beurteilung lt. Bescheid/ Gutachten
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	ca. 0,4 ha	Prognose positiver Entwicklung	keine Angabe, da „Gesamtbestand im Gebiet stark unterschätzt“ sei Anmerkung: Aus der Angabe von ca. 1 ha im ESG nach derzeitigem Kenntnisstand lt. S. 24 im Bescheid ergäbe sich ein betroffener Anteil von rd. 40 %	B	keine erheblichen Auswirkungen (S. 24)
3240	Alpine Flüsse mit Lavendelweiden	ca. 0,57 ha	Verbesserungspotenzial	1,79 %	C	keine erheblichen Auswirkungen (S. 26)
6510	Glatthaferwiesen	ca. 0,7 ha	-	1,62 %	B	keine erheblichen Auswirkungen (S. 27)
*91E 0	Erlen-Eschen-Weidenauen (Weichholzaue)	ca. 0,05 ha	ca. 0,016 ha	0,01 %	B	keine erheblichen Auswirkungen (S. 29)
91F0	Eichen-Ulmen-Eschenauen (Hartholzaue)	ca. 3,82 ha	ca. 0,52 ha	0,59 %	B	keine erheblichen Auswirkungen (S. 30)

*Tabelle 1: Übersicht der lt. Bescheid projektbedingt resultierenden Größen der betroffenen Bestände, des prozentualen Anteils am Gesamtbestand des jeweiligen LRT im Europaschutzgebiet, des Erhaltungszustands sowie der im Bescheid vorgenommenen Beurteilung zur Erheblichkeit (gekürzt aus TRAUTNER 2013).*

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Erheblichkeit ergeben sich hierzu eine Reihe von kritischen Fragen:

Für den **LRT 3220 (Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation)** wird in Bescheid und Gutachten davon ausgegangen, dass in der Bauphase „wahrscheinlich ein Großteil“ der großen Schotter-/Schlierinsel gegen Ende der Unterwassereintiefungsstrecke betroffen ist, der Lebensraumtyp aber nach Fertigstellung der Renaturierungsstrecke wieder hergestellt und aufgrund der gewässerökologischen Planung erweitert und verbessert würde.

Das widerspricht angesichts der Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen dem Vorsorgeprinzip und widerspricht der geforderten Einstufung als Ausgleichsmaßnahmen und Bewertung dieses höchstrangigen Schutzguts in einem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4.

<sup>21</sup> Beilage ./3: TRAUTNER, J. (2013): Zur Genehmigungspraxis von Wasserkraftwerken im ESG Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse – Das Beispiel des Kraftwerks Ferschnitz (Hohe Brücke) an der Ybbs; mit einigen Ergänzungen.

- Besonders hoch, aber nicht abschließend geklärt, ist der relative Anteil des LRT 3220 (Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation). Hier wird im Bescheid und Gutachten eine Gesamtfläche im ESG von lediglich rd. 1 ha angegeben, allerdings mit dem Vermerk, es könne davon ausgegangen werden, „dass die Flächenausmaße von 3220 für das FFH- Gebiet insgesamt weitaus größer sind, als im Managementplan angegeben“, weil unvollständige regionale Kartierdaten aufgrund unterschiedlicher Wasserstände vorlägen (S. 24). Tatsächlich erfolgte hierzu aber keine Klärung. Rein rechnerisch würde, bezogen auf die Angabe von 1 ha Gesamtbestand, ein projektbezogener Verlust von 40 % eintreten. Es erscheint zwar plausibel, wenn in Bescheid und Gutachten auf einen geringeren Anteil abgestellt wird. Allerdings wäre hierzu eine abgesicherte Aussage notwendig gewesen, wobei durch ergänzende Übersichtsuntersuchungen im ESG zumindest eine realistische Größenordnung als Gesamtbestand zu definieren gewesen wäre. Für den Bescheid lag demnach keine ausreichende Datengrundlage vor, weshalb die relative Flächeninanspruchnahme, die einen entscheidenden Aspekt bei der Bewertung der Erheblichkeit darstellt, für diesen LRT im Unklaren bleibt. Auf dieser Basis eine Unerheblichkeit zu konstatieren entspricht nicht den Anforderungen an die Prognosesicherheit im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung.
- Die im vorliegenden Projekt im Rahmen des Bescheids und Gutachtens noch als unerheblich bewerteten Flächenverluste liegen tatsächlich in fast allen Fällen in Größenordnungen, die weit über die orientierenden „Bagatellschwellen“ von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)<sup>22</sup> hinausgehen. Für drei LRT werden die international praktizierten Schwellen von maximal 1 % des Gebietsbestandes überschritten (LRT 3240, 6510) oder sehr wahrscheinlich überschritten (LRT 3220, s. dazu folgenden Abschnitt).
- Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass neuere Erhebungen an der Pielach gezeigt haben, dass seit der Ersterfassung der LRT von ESSL et al. (2001)<sup>23</sup> deutliche qualitative und quantitative Flächenverluste in Auwäldern (LRT \*91E0 und 91F0) aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Nutzungsintensivierungen (z.B. Kahlschlagsnutzung mit häufig nachfolgender Umwandlung in Hybridpappel-, Robinien- oder Schwarznuss-Forste) erfolgt sind, weshalb auch aufgrund der prekären Datenlage eine Prüfung im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zwingend erforderlich gewesen wäre.
- Was die Ybbs betrifft ist zusätzlich anzumerken, dass schon bei der LRT-Ersterhebung ESSL et al. (2001) fehlerhafte Lebensraumtypenzuordnungen vorgenommen wurden, indem etwa ausgedehnte Waldflächen der Forstheide im Raum Amstetten den Auwäldern zugeschlagen wurden. Eine längst überfällige Überprüfung und Aktualisierung der Waldlebensräume im ESG würde daher mit Sicherheit zu weit geringeren Flächenanteilen bei den beiden Auwald-LRT \*91E0 und 91F0 führen. Eine fachlich korrekte Neubewertung der Auwald-LRT unter Prüfung auf mögliche Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten würde mit großer Wahrscheinlichkeit eine deutliche Überschreitung der Erheblichkeitsgrenze zumindest bei der Hartholzaue (91F0) erwarten lassen. Für den LRT 91F0 liegt die relativ zum Bestand

<sup>22</sup> LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

<sup>23</sup> ESSL, F., DVORAK, M., ELLMAUER, T., KORNER, I., MAIR, B., SACHSLEHNER, L. & VRZAL, W. (2001): Flächenscharfe Erhebung, Bewertung und GIS-Implementierung der gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG zu schützenden Lebensräume in den von Niederösterreich nominierten Natura 2000-Gebieten. Endbericht. Studie im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung.

im Europaschutzgebiet ermittelte Flächeninanspruchnahme bei Realisierung des Projektes über 0,5 % (s. Tab. 1) und damit bereits in einem vergleichsweise hohen Bereich. Zusätzlich ist anzumerken, dass entgegen den Annahmen in Gutachten und Bescheid bedeutsame qualitative Beeinträchtigungen der Hartholzauwälder durch Änderungen des Grund- und Oberflächenwasser-Regimes nach Realisierung des Kraftwerksbaues nicht ausgeschlossen werden können.

- Die im Projekt vorgesehenen Ersatzaufforstungen für die im Zuge der Baumaßnahme gerodeten Auwaldflächen sind zweifelsfrei als Ausgleichsmaßnahme zu beurteilen und dürfen in einem Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 nicht angewendet werden (siehe Pkt. 3.5).

## 4.6. Erhebliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

### 4.6.1. Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Laut Bescheid der Behörde kommen im Gebiet 81 geschützte Vogelarten vor. Exemplarisch sei auf den gefährdeten Flussuferläufer eingegangen. Dieser Watvogel ist als geschützte Art gemäß § 18 des NÖ NSchG 2000 bestimmt. Die Beschädigung von Brutstätten ist nur dann gestattet, wenn keine andere zufriedenstellende Lösung vorhanden ist.

Wie im Bescheid ausgeführt, befinden sich im Planungsgebiet zwei Reviere der Art (von 8-12 Paaren insgesamt) die durch die Baumaßnahmen zerstört werden würden. Hierbei handele es sich aber nur um eine zeitweilige Betroffenheit während der Bauphase, danach komme es in der Strukturierungsstrecke im Unterwasser des Kraftwerkes zu Verbesserungen für die Art.

Diese Einschätzung muss jedoch aus zwei Gründen hinterfragt werden:

1. Laut dem Bescheid kommt es durch die Strukturierung im Bereich der Unterwassereintiefung zu positiven Effekten im Hinblick auf das optisch- visuelle Erleben des Flussraums. Das bedeutet zwangsläufig, dass mit einer verstärkten Freizeitnutzung dieses Bereichs zu rechnen ist. Der Flussuferläufer gehört jedoch zu den Arten, die auf Störungen sehr sensibel reagieren (STÖGHOFER, B.<sup>24</sup>). Damit besteht die reale Gefahr, dass die angedachten Ausgleichsflächen für den Flussuferläufer wegen anhaltender Störung defacto nicht nutzbar sind.
2. Die positive Prognose im Bescheid stützt sich zudem auf die grundsätzliche Wirksamkeit der Strukturierungsmaßnahmen. Dazu ist festzuhalten, dass die Auflagen im Wasserrechtsbescheid die Entfernung von Anlandungen im Unterwasser vorschreiben, wenn es durch derartige Anlandungen zu einer Verringerung der Fallhöhe kommt. Das bedeutet laut Bescheid: „*In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Monitorings sind Erhaltungs- bzw. Wiederinstandsetzungsmaßnahmen zur Herstellung des projektgemäßen Zustands hinsichtlich der hydromorphologischen Gegebenheiten, insbesondere der Substratauflage, durchzuführen*“. Aufgrund fließgewässertypischer Dynamik und der Unsicherheiten, die selbst in den Modellberechnungen erwähnt werden, ist also von regelmäßigen flussbaulichen Instandhaltungsmaßnahmen in der

---

<sup>24</sup> STÖGHOFER, B. (2015): Auswirkungen der Revitalisierungsmaßnahmen des LIFE+ Projektes "Mostviertel - Wachau" an der Ybbs zwischen Kröllendorf und Amstetten auf die Brutbestände von Flussuferläufer, Flussregenpfeifer und Eisvogel. Diplomarbeit / Masterarbeit - Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ), BOKU-Universität für Bodenkultur, S. 89.

Unterwasserstrecke auszugehen, die wiederum den Lebensraum für die gefährdete Art künftig in unbekanntem Ausmaß einschränken.

Beide Aspekte lassen Zweifel darüber aufkommen, ob der Erfolg der geplanten Maßnahmen im Unterwasser gewährleistet ist. Gemäß dem Vorsorgegrundsatz sollte der zu erwartende Erfolg des Ausgleichprogramms in die endgültige Entscheidung über die Genehmigung des Plans oder Projekts einfließen (siehe dazu Natura 2000 Gebietsmanagement - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG; Vermerk der Kommission vom 21.11.2018).

Daher ist davon auszugehen, dass entgegen der Annahme von Bescheid und Naturschutzgutachten die Eingriffe in Lebensräume des stark gefährdeten Flussuferläufers erheblich sein werden. Wie TRAUTNER (2013) ausführt ist - „projektbedingt von einem störungsbedingten Verlust von Lebensraum für 2 Flussuferläuferreviere auszugehen, was sich nach den Angaben im Bescheid (s. Kap. 4.2.1) als 16 bis 25 % des Gebietsbestandes der Ybbs bilanzieren lässt und wofür keine anderen, diese Beeinträchtigung auffangenden Maßnahmen im Projekt vorgesehen bzw. ausgewiesen sind. Für den Flussuferläufer ist zu konstatieren, dass projektbedingt das Verbot des § 18 Abs. 4 Ziff. 3 NÖ NSchG 2000 „Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen“ sowie dasjenige einer Störung im Sinne des § 18 Abs. 4 Ziff. 4 NÖ NSchG 2000 berührt werden. Daher wäre nach Auffassung des Fachgutachters eine Bewilligung (a) nur unter Vorschreibung zusätzlicher Auflagen oder (b) nur im Rahmen einer Ausnahme nach § 20 Abs. 4 und 5 NÖ NSchG möglich gewesen, sofern die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen zutreffen. Da der Flussuferläufer zudem aus fachgutachterlicher Sicht als charakteristische Art fließgewässergebundener Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie einzustufen ist (LRT 3220, evtl. auch 3240), ist seine Beeinträchtigung auch im Kontext der Naturverträglichkeitsprüfung relevant (s. Kap. 3.2.2). Denn er erlangt hier – obwohl die Ybbs nicht Bestandteil eines Vogelschutzgebietes ist – mittelbare Bedeutung über die Definition des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen. Dieser setzt nach Art. 1 Buchst. e) der FFH-Richtlinie nämlich voraus, dass für den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums von gemeinschaftlichem Interesse auch „der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) [Anm.: der Verweis bezieht sich auf die Definition des günstigen Erhaltungszustands von Arten] günstig ist.“ Bei deutlichen Bestands- und Habitatsverlusten der Art im Gebiet ist dies aber nicht mehr gewährleistet, wodurch auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der entsprechenden Lebensraumtypen eintritt. Beide Lebensraumtypen (3220 und 3240) kommen lt. Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, welches im Rahmen des betreffenden naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens erstellt wurde, im Projektgebiet in hohen Anteilen im Vergleich zum Bestand im gegenständlichen Natura 2000-Gebiet vor.

Insoweit ist zusammenfassend festzuhalten, dass Naturschutzgutachten und naturschutzbehördliche Bewilligung bezüglich des Flussuferläufers als besonders naturschutzrelevanter Art sowohl das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als auch dasjenige einer Störung im Sinne des § 18 Abs. 4 Ziff. 3 und 4 NÖ NSchG 2000 berührt werden. Die Bewilligung des Projektes hätte insoweit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bedurft, soweit überhaupt möglich.“

#### **4.6.2. Biber (*Castor fiber*)**

Diese eng an Fließgewässer gebundene Säugetierart ist großflächig in Niederösterreich und seit etwa 10-15 Jahren auch an der Ybbs verbreitet, wurde jedoch weder im Gutachten des

Amtssachverständigen noch im Bescheid berücksichtigt. Der Biber (FFH-Code: 1337) ist in Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet. Deswegen überrascht es (besonders im Vergleich mit der sehr voreiligen, sachlich ungerechtfertigten Aufstufung des Huchens im Standarddatenbogen, vgl. Kap. 4.3.), dass er weder im Standarddatenbogen noch in der Europeschutzgebietsverordnung angeführt ist, obwohl es dafür aufgrund des Durchführungsbeschlusses 2011<sup>25</sup> eine Verpflichtung gäbe und sein beständiges Vorkommen an der Ybbs durch das NÖ Biber-Management (PARZ-GOLLNER & HÖLZLER 2015<sup>26</sup>) seit vielen Jahren auch bei den Naturschutzbehörden aktenkundig sein muss. Ähnlich wie beim Fischotter wurde auch beim Biber vom Gutachter offensichtlich nur der NÖ Atlas als Datenquelle ausgewertet, in der NÖ Naturschutzabteilung oder beim Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft verfügbare Daten über das Bibervorkommen an der Ybbs wurden nicht genutzt. Auch wenn diese FFH-Art nicht als Schutzgut im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse angeführt ist, was eindeutig ein Mangel ist, hätte sie dennoch zumindest beim strengen Artenschutz mit abgehandelt werden müssen.

#### **4.6.3. Fischotter (*Lutra lutra*)**

Die zweite wassergebundene FFH-Art, die etwa seit der Jahrtausendwende im Projektgebiet im Ybbs-Unterlauf regelmäßig anzutreffen ist, ist der Fischotter (FFH-Code: 1355). Wie der Biber ist auch der Otter jeweils in Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet. Somit ist für diese Arten sowohl Habitatschutz als auch gemäß Art. 12 FFH-Richtlinie ein strenger Artenschutz zu gewährleisten. Der dadurch bedingte Schutz ist von den Mitgliedsstaaten der EU in nationales Recht umzusetzen. In Niederösterreich erfolgte dies über das Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000) und die NÖ Artenschutzverordnung. Im Gegensatz zum Biber ist der Fischotter im Standarddatenbogen und in der Europeschutzgebietsverordnung (LGBl. 5500/6-6, § 36) des Natura 2000 Gebiets NÖ Alpenvorlandflüsse enthalten und wird deshalb auch im Managementplan als Schutzgut mit hochrangigem Erhaltungsziel angeführt. Eine umfassende naturschutzfachliche Betrachtung sowohl der aktuellen Vorkommenssituation, als auch der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumqualität als auch der direkten Einwirkungen von Bau und Betrieb des Vorhabens wäre deshalb zu erwarten gewesen.

Die im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz dazu getroffenen Aussagen können diesem Anspruch jedoch nicht genügen. Im Bescheid aus 2012 (S. 21) finden sich dazu die folgenden Ausführungen: „Für das Projektgebiet wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Gutachtenerstellung im Jahr 2011 eine Kartierung zu den Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse), Amphibien, Reptilien und Libellen durchgeführt. Für den Fischotter (*Lutra lutra*) werden im NÖ Atlas zwar keine Vorkommen direkt im Projektgebiet angezeigt, allerdings liegt ein Punktnachweis in Amstetten für den Fischotter vor“. Aus dem Gesagten erschließt sich nicht, wer mit welchem Aufwand und welcher Feldmethodik Erhebungen durchgeführt hat. Aus der begrenzten Auswahl an erhobenen Arten wird jedoch deutlich, dass die hochrangig geschützten wassergebundenen Arten Fischotter und Biber, die durch die Errichtung eines neuen Wasserkraftwerkes deutlich mehr betroffen sein müssen als Fledermäuse (Luft- raum, Baumhöhlen), Amphibien (Stillgewässer) und Reptilien (bevorzugen Trockenstandorte) nicht erhoben wurden. Beim Fischotter wurde der in diesem Zusammenhang wenig aus-

<sup>25</sup> DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 4892)(2011/484/EU), DE, Amtsblatt der Europäischen Union L198/39, 30.7.2011.

<sup>26</sup> PARZ-GOLLNER, R. & HÖLZLER, G. (2015): Bibermanagement in NÖ, Arbeitsbericht 01-12/2014. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz.

sagekräftige NÖ Atlas als Datenquelle genutzt, hingegen nicht die landesweit, im Auftrag der NÖ Naturschutzabteilung durchgeführte Otter-Erhebung von KRANZ & POLEDNIK (2009)<sup>27</sup>, die ein deutlich präziseres und für den Zeitraum aktuelles Verbreitungsbild geboten hätte. Ähnlich wie beim Biber mit den landesweit erhobenen Daten des NÖ Biber-Managements wurden auch beim Fischotter leicht zugängliche Datenquellen mit besseren Aussagemöglichkeiten nicht genutzt.

Noch entscheidender als die Abklärung der Verbreitungssituation, die – auch bei oberflächlicher Recherche - für beide Arten als im Gebiet vorkommend diagnostiziert werden kann, ist die Klärung der Frage, welche potenziell negativen Auswirkungen durch den Kraftwerksbau auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten dieser wasserlebenden Säugetiere ausgelöst werden können. Beide Arten nutzen ufernahe Höhlen als Tageseinstände und Wurfbau für die Jungenaufzucht, was das Vorhandensein von dem Sicherheitsbedürfnis der Tiere entsprechende, ruhige (ungestörte) Örtlichkeiten voraussetzt. Solche Standorte sind allerdings in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft Mangelware. Daher wäre es aus Sicht der FG LANIUS notwendig gewesen, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Amtsgutachter (oder ein sachkundiger Fachexperte bereits im Rahmen der Planerstellung) jene essentiellen Habitatstrukturen im ohnedies räumlich sehr begrenzten Planungsraum (von etwa 2-3 km Flusslänge) detailliert erfassen hätte müssen. Zusätzlich wäre zu klären gewesen, ob für diese Arten verfügbare Nahrungsquellen (gewässernahe Weichholzbestände für den Biber; Fisch- und allenfalls Krebsbestände für den Otter) durch den Kraftwerksbau befristet oder dauerhaft beeinträchtigt würden. Und schließlich wäre – analog zu den Fischen - auch noch die wichtige Frage ausführlich zu beleuchten gewesen, ob durch Bau und Betrieb des Wasserkraftwerkes die Migrationsfähigkeit (Kontinuum) des Fließgewässerlebensraumes für diese großräumig agierenden Arten eingeschränkt würde. Dieser Themenbereich ist vor allem deshalb von großer Relevanz, da für beide Arten der Erhaltungszustand in der alpinen biogeografischen Region als ungünstig eingestuft ist. Die Möglichkeit der Zuwanderung von flussab liegenden Kerngebieten ist für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes bei beiden Arten eine notwendige Voraussetzung. Alle diese für die Beurteilung der Naturverträglichkeit bei Fischotter und Biber relevanten Sachverhalte wurden im Ermittlungsverfahren nicht aufgeklärt.

#### 4.6.4. Flussmuschel (*Unio crassus*)

Die Gemeine Fluss- oder Bachmuschel (EU-Code: 1032) ist ein hochrangiges Schutzgut im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse, dem im gegenständlichen Verfahren kaum Beachtung geschenkt worden ist (Bescheid AMW2-NA-128/001 v. 27.11.12, S. 21): „Für die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) befinden sich im NÖ Atlas für das Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse 3 Einträge: 2 an der Pielach und einer an der Mank. Für das Projektgebiet an der unteren Ybbs liegen jedenfalls keine Angaben vor“. Das entspricht nicht dem aktuellen Wissensstand. Seit dem Frühsommer 2017 sind Flussmuschelvorkommen in der Url (= Nebenfluss der Ybbs, der in Amstetten einmündet) bei Höf und Krenstetten bekanntgeworden, die auch ein Muschelvorkommen im wenige Kilometer flussabwärts liegenden engeren Projektgebiet an der Ybbs, jedenfalls aber im bei der Hohen Brücke ausgeleiteten Oberen Ybbser Mühlbach, erwarten lassen. Der Erhaltungszustand der Flussmuschel laut aktuellem Artikel 17-Bericht<sup>28</sup> ist ungünstig – schlecht (U2-) mit negativer Tendenz. Aus diesem Grund wäre spätestens im Er-

<sup>27</sup> KRANZ, A. & POLEDNIK, L. (2009): Fischotter – Verbreitung und Erhaltungszustand 2008 in Niederösterreich. Endbericht i.A. der Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung.

<sup>28</sup> ELLMAUER et al. (2013): Ausarbeitung eines Entwurfs des österreichischen Berichts gem. Artikel 17 FFH-Richtlinie, Berichtszeitraum 2007-2012.

mittlungsverfahren im Rahmen der Fristverlängerung eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein allfälliges Muschelvorkommen notwendig gewesen.

#### **4.7. Fehlende artenschutzrechtliche Prüfung**

Anlässlich des Wasserkraftwerksprojektes Ferschnitz (Ybbs) wurde seitens des Österreichischen Fischereiverbandes ein Gutachten beim Landschaftsökologen Jürgen TRAUTNER (2013)<sup>29</sup> eingeholt, dem sich die FG LANIUS wegen seiner umfassenden und plausiblen Defizitanalyse vollumfänglich anschließt. Nachfolgend findet sich die Zusammenfassung des Fachgutachters zum Thema der artenschutzrechtlichen Prüfung:

*„Naturschutzgutachten und Bescheid weisen nach fachgutachterlicher Beurteilung erhebliche Mängel in der fachlichen und rechtlichen Bearbeitung der Prüfung auf artenschutzrechtliche Sachverhalte und Bewilligungsfähigkeit auf.*

*Dies betrifft insbesondere:*

- *das Fehlen ausreichender Auflagen, um artenschutzrechtliche Verbote (hier bezüglich der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) bei Waldvogelarten, Fledermausarten und Reptilienarten zu vermeiden;*
- *die unzutreffende Bewertung bezüglich des Verbotssachverhaltes bei der naturschutzfachlich besonders bedeutsamen gewässergebundenen Vogelart Flussuferläufer, für den von einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wie auch einer Störung auszugehen ist;*
- *Defizite in der Ermittlung der Betroffenheit bestimmter Arten (insbesondere von Eremit, Gemeiner Flussmuschel, Haselmaus).*

*Die Bewilligung des Projektes hat insoweit keine ausreichende Grundlage im artenschutzrechtlichen Kontext und hätte einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bedurft, soweit überhaupt möglich.“*

Im Fachgutachten TRAUTNER wurde die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung und deren unzureichende Anwendung im konkreten Fall (wie in vielen anderen vergleichbaren Fällen in Niederösterreich) umfassend analysiert und im Kapitel 4 (S. 46-57) ausführlich dargestellt. Dass mehr als 20 Jahre nach dem EU-Beitritt – im Vergleich mit Nachbarländern mit vergleichbaren föderalistischen Verwaltungsstrukturen wie etwa Deutschland – noch immer derart große Umsetzungsdefizite bestehen, ist aus Sicht eines Umweltverbandes inakzeptabel.

#### **4.8. Fehlende Prüfung auf Zusammenwirken von Plänen und Projekten**

Jürgen TRAUTNER hat sich in seinem Fachgutachten vom November 2013 - *Genehmigungspraxis von Wasserkraftwerken im ESG Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse. Das Beispiel des KW Ferschnitz (Hohe Brücke) an der Ybbs* – im Kapitel 3.6 (S. 43-45) exemplarisch mit der Frage kumulativer Wirkungen von Eingriffen in Europaschutzgebieten auseinandergesetzt. Dieser rechtliche Themenbereich wird von den niederösterreichischen Naturschutzbehörden

---

<sup>29</sup> Vgl. Beilage ./4 Zur Genehmigungspraxis von Wasserkraftwerken im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse (TRAUTNER 2013), S. 61, S. 63.

in den Verwaltungsverfahren bislang äußerst stiefmütterlich behandelt bzw. eigentlich weitgehend ignoriert:

*„Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL verlangt, dass für Pläne und Projekte, die ein Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen ist. Entsprechend ist in § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 festgelegt, dass die Behörde festzustellen hat, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei müssen „bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren“ berücksichtigt werden. Solche Prüfungen müssen im Übrigen auch Projekte einschließen, die ggf. außerhalb des Europaschutzgebiets realisiert werden, aber Rückwirkungen auf dortige Schutzgüter haben könnten (z. B. über den Wasserhaushalt oder über Störungen, die aus dem Umfeld auf das Europaschutzgebiet einwirken könnten).*

*Im naturschutzbehördlichen Bescheid wird auf die entsprechende Passage des Gesetzestextes zwar verwiesen (Bescheid, S. 103). In der darauf folgenden Erwägung bzw. Entscheidung wird allerdings nicht Bezug auf andere Projekte bzw. bereits erfolgte Prüfungen oder parallel laufende Verfahren genommen. Und auch das Gutachten des Amtssachverständigen, auf das sich die Behörde stützt, enthält keine Aufarbeitung der Frage, welche Wirkungen ggf. in Zusammenschau mit anderen Projekten oder Plänen im Gebiet auftreten können und ob hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen resultieren bzw. andernfalls ausgeschlossen werden können. Lediglich bezüglich Fischen wird auf eine potenzielle Summationswirkung mit bereits bestehenden Kraftwerken eingegangen (S. 94 f. im Bescheid), wobei hier nicht angesprochen wird, ob eines oder mehrere der Kraftwerke bereits unter dem europarechtlichen Gebietschutzregime projektiert und verwirklicht wurden. In der Folge werden jedenfalls keine erheblichen Summationseffekte konstatiert.*

*Weder das Thema einer möglichen Summation von Flächenverlusten z. B. in Bezug auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, ist aufgegriffen, noch andere Aspekte wie Störung. Unklar bleibt, ob sich (a) die Behörde überhaupt mit der Frage befasst hat, oder ob (b) ggf. keine im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 auf Zusammenwirkung zu prüfenden Projekte existieren/existierten, oder ob (c) solche von der Behörde nicht gesehen wurden.*

*Die exemplarische Sichtung einzelner weiterer Bescheide zu Projekten, die im Europaschutzgebiet bewilligt wurden, hat dort ebenfalls keine Hinweise darauf ergeben, dass formal und inhaltlich eine Prüfung auf ein Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen vorgenommen worden wäre. Über eine tatsächliche inhaltliche Relevanz kann an dieser Stelle keine Beurteilung vorgenommen werden, weil im Rahmen des Auftrags keine eingehendere Auseinandersetzung mit diesen Projekten möglich war.*

*Es sei allerdings auf folgende Fälle exemplarisch hingewiesen:*

- *Seitens der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs wurde mit Datum vom 06.09.2013 die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Wasserkraftanlage bei Purgstall an der Erlauf erteilt (SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008), die zwar an einem anderen Gewässer, aber im gleichen Europaschutzgebiet wie das bereits naturschutzrechtlich bewilligte – aber noch nicht umgesetzte – KW Ferschnitz liegt. Hier hätte in der Entscheidung zumindest in der Erwägung darauf eingegangen werden*

müssen – sofern dies zutrifft – warum mit jenem zweifelsfrei ebenfalls als Projekt einzustufenden Kraftwerk kein Zusammenwirken im Sinne möglicher erheblicher Beeinträchtigungen gesehen wird, obwohl im betroffenen Bereich teilweise die gleichen Schutzgüter (u. a. Koppe, Huchen, LRT 91F0 Eichen-Ulmen-Eschen-Auen lt. Bescheid BH Scheibbs S. 9) vertreten sind. Dazu findet sich jedoch kein Vermerk im Bescheid der BH Scheibbs.

- Bereits 2007 war für Hochwasserschutzmaßnahmen zur Betriebsweiterung einer Firma im Bereich der Gemeinde Ybbs im gleichen Europaschutzgebiet eine positive naturschutzrechtliche Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Melk erteilt worden (MEW2-NA-0672/001-10), bei dem der Verlust von 0,6 ha des LRT 91F0 Eichen-Ulmen-Eschen-Auen unter Berücksichtigung des vorgesehenen Maßnahmenkonzeptes als unerheblich beurteilt wurde. Auch in jenem Bescheid wird nicht auf etwaiges Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geprüft. Zudem ist bezüglich der dortigen kompensatorischen Maßnahmen wie im Fall der betroffenen Flächen beim KW Ferschnitz auf die sehr langen Regenerationszeiten von Hartholzauwäldern hinzuweisen, die Ersatzaufforstungen allenfalls in historischen Zeiträumen vollständige Funktionen übernehmen lassen (s. Kap. 3.2.2, Abschnitt Hohe absolute Flächengröße in Anspruch genommener LRT-Flächen).

Die Fälle lassen es zweifelhaft erscheinen, dass einerseits die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung auf das mögliche Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung regelhaft und fachlich ausreichend erfolgt.

Andererseits besteht hierdurch die Gefahr, dass Bestände von Schutzgütern über Jahrzehnte kontinuierlich „scheibchenweise“, aber mindestens in der Summation erheblich abnehmen, und günstigenfalls erst nach unterschiedlich langen Zeiträumen (im Fall der Hartholzauen erst nach vielen Jahrzehnten) durch Ausgleichsmaßnahmen die Chance auf Reetablierung besteht. Dies ist nicht mit dem Natura 2000-Schutzregime in Übereinstimmung zu bringen.

## 5. Verletzung von Verfahrensvorschriften

In besagtem Verfahren (AMW2-NA-128/001 ) wurde seitens der Behörde gemäß § 10 Abs. 3 eine Prüfung der Naturverträglichkeit vorgenommen, obwohl der maßgebliche und entscheidungsrelevante Sachverhalt im Zuge des Ermittlungsverfahrens durch Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz nicht mit hinreichender Genauigkeit erhoben worden war (siehe die Einwendungen oben: Pkt. 3.1 bis 3.7.). An solchen Verfahren sind gemäß unions- und völkerrechtlicher Vorgaben und nach aktuellen Urteilen des EuGH<sup>30</sup> und des VwGH<sup>31</sup> anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen. Der Beschwerdeführer wurde nicht beteiligt und ist daher übergangene Partei. Dies obwohl seit Beginn der Diskussionen über dieses Kraftwerksvorhaben (ca. 2008) in einem Europaschutzgebiet zahlreiche Aktivitäten von lokalen und landesweit tätigen Naturschutzorganisationen gesetzt wurden, über welche auch hinreichend in den lokalen Medien berichtet wurde. Zwar steht übergangenen Parteien das Rechtsmittel der Beschwerde offen, jedoch stellt diese keinen geeigneten Ersatz für eine effektive Beteiligung dar.

<sup>30</sup> EuGH 8.11.2016 C-243/15; 20.12.2017 C-664/15.

<sup>31</sup> VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

Denn wie die oben in umfassender Weise dargelegten Ausführungen belegen, hätte eine frühzeitige Einbeziehung von Umweltverbänden wie der FG LANIUS erheblich dazu beitragen können, das Ermittlungsverfahren und damit die nachfolgenden Behördenentscheidungen weniger fehleranfällig zu machen.

## 6. Zusammenfassung der Einwendungen

Das Besondere an diesem Fall ist der Umstand, dass bei der Kommission in Brüssel ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig ist, das bereits den Status einer „mit Gründen versehenen Stellungnahme“ erreicht hat<sup>32</sup>. Das bedeutet, dass der Mitgliedstaat Österreich im vorangegangenen, mehrjährigen Dialogverfahren nicht in der Lage war, die Bedenken der Kommission zu zerstreuen, sondern diese ihre konträre Rechtsansicht hinsichtlich der behaupteten Naturverträglichkeit aufrecht hält. Allein dieser Umstand beweist die erheblichen Zweifel hinsichtlich der Naturverträglichkeit des geplanten Kraftwerksvorhabens. Dass auch der Konsenswerber EVN in dieser Frage nicht frei von Zweifeln ist, zeigt der Umstand dass trotz aufrechter Bewilligungsbescheide der Baubeginn seit dem Erstbescheid vom 27.11.2012 immer wieder nach hinten verschoben wurde und mehrfach Fristverlängerungen bei der Behörde beantragt und auch bewilligt wurden.

Naturschutzgutachten und Bescheide weisen nach fachgutachterlicher Beurteilung erhebliche Mängel in der fachlichen und rechtlichen Bearbeitung der Prüfung auf Naturverträglichkeit auf. Aus Sicht der FG LANIUS ist eine Naturverträglichkeit des Vorhabens nicht gegeben. Dies betrifft insbesondere:

- Defizite in der Ermittlung der Betroffenheit von Schutzgütern und der Prognosesicherheit (u. a. LRT 3220, 3240, die Arten Fischotter, Biber, Flussuferläufer und Gemeine Flussmuschel, bestimmte Fischarten);
- Defizite bei der Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen und diesbezüglich unzutreffende Bewertungen (insbesondere Huchen, Fischotter, Flussuferläufer sowie LRT 91F0);
- Unzureichende Berücksichtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele vor dem Hintergrund der aktuellen ungünstigen Situation vor allem des Huchens durch Verschärfung der Kontinuumsproblematik (neue Barriere) und Verlust an Laichplätzen;
- Nichtberücksichtigung der hochrangigen FFH-Schutzgüter Biber und Flussmuschel;
- Verringerung der freien Fließstrecke durch Ausdehnung der Stauhaltung und Beeinträchtigung des Geschiebehaushalts durch Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich Unterwassereintiefung;
- Fehlende oder jedenfalls nicht erkennbare Prüfung auf ein mögliches Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen insbesondere hinsichtlich des höchstrangigen Schutzguts Huchen;

Im Falle einer naturschutzfachlich vollständigen und qualitativ ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes hätte die Behörde zur Entscheidung kommen müssen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung relevanter Schutzgüter des Europaschutzgebietes NÖ Alpenvorlandflüsse nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, sondern sogar wahrscheinlich ist.

---

<sup>32</sup> Vgl. ./1 – Beilage 1

Demnach wäre das Vorhaben zur Errichtung der Wasserkraftanlage Ferschnitz (Fluss-km 13,240) im Wege des Ausnahmeverfahrens des § 10 Abs. 5 bis 7 NÖ NSchG 2000 bzw. des Artikels 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie zu prüfen gewesen. Denn laut Auslegungsleitfaden<sup>33</sup> zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG sind die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 anzuwenden, wenn die Ergebnisse der gemäß Artikel 6 Absatz 3 durchzuführenden Erstprüfung negativ bzw. zweifelhaft sind.

## 7. Anträge

Der Beschwerdeführer stellt daher die folgenden

### Anträge

1) Auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem. § 24 Abs 3 VwGVG

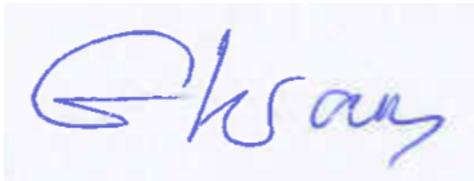
*sowie*

2) Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid als rechtswidrig aufheben.

*In eventu:*

3) Das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid der BH Amstetten aufheben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurück verweisen.

Für den Beschwerdeführer:



---

**Dr. Erhard Kraus**

**Obmann-Stv. FG LANIUS**

 **LANIUS**  
Forschungsgemeinschaft  
für regionale Faunistik und  
angewandten Naturschutz  
3620 Spitz/Donau    Schlossgasse 3

---

<sup>33</sup> EU-KOMM (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG, S. 5.